Bestimmungen

für die Abgabe von Büchern und Karten aus dem Hauptconservatorium der Armee.

---

1) Bücher und Karten können nur gegen wirkliche Einhändigung der entsprechenden und wo nöthig gegengezeichneten Empfangscheine abgegeben werden.

2) Um die allseitige und wechselnde Benutzung der Bibliothek zu erhalten, dürfen zum Privatgebrauche nur zwei Werke zugleich einem Individuum überlassen werden.

3) Karten und Werke mit Kupferstichen können in der Regel ausserhalb des Locals des Hauptconservatoriums nicht abgegeben werden. Für besondere Fälle ist die Erlaubniss zur Abgabe, Ansicht oder Benützung, von dem General-Quartiermeister nachzusuchen.

4) Wird ein ausgeliehenes Werk, Buch oder Karte, nach zwei Monaten nicht zurückgegeben, oder eine Verlängerung nachgesucht, so ist der Empfänger schriftlich zur Rückgabe innerhalb der nächsten acht Tage aufzufordern. Sollte dieser Mahnung nicht Folge geleistet werden, so hat sogleich Meldung an den General-Quartiermeisterstab zu geschehen.

5) Um die Werke und Karten für den allgemeinen militärischen Gebrauch zugänglich zu erhalten, darf die Verlängerung sich nicht über einen Monat ausdehnen; wird das Werk aber mittlerweile von andern begehrt, so findet keine Verlängerung statt.

6) Bei Werken von mehreren Bänden hat, wenn es von mehreren gewünscht wird, der Bibliothekar innerhalb des erlaubten Termins die Zeit zu regeln, wann die ersten Bände den andern Begehrern zukommen sollen.

7) Bei Werken, die zu dienstlichen Arbeiten der Referenten im k. Kriegsministerium und andern Militärstellen oder zu wissenschaftlichen Vorträgen im Generalquartiermeisterstabe und topographischen Büreau nöthig sind, findet hinsichtlich des Termins eine Ausnahme statt; doch muss die Verlängerung von zwei zu zwei Monaten nachgesucht werden. Sollten die Empfänger dieses versäumen oder die erfolgte Mahnung ausser Acht lassen, so ist nach den Bestimmungen sub 4 zu verfahren.

8) Die Zeit der Abgabe für den Privatgebrauch ist auf die Stunde von 11 bis 1 Uhr täglich beschränkt.

9) Beschmutzte, zerrissene oder defecte Bücher und Karten sind von den Empfängern zu ersetzen, desswegen bei der Abgabe genau durchzusehen.

10) Der Eintritt in den Bibliotheksaal ist untersagt. Besuchende dürfen nur durch den Conservator, den Bibliothekar und die dort kommandirten Offiziere in solchen eingeführt werden.

11) Da diese Anordnungen nur den Zweck haben, die Sammlungen vor Schaden zu bewahren, so verpflichtet sich jeder beim Empfange im Interesse des allerhöchsten Eigenthums stillschweigend zu deren genauen Befolgung.

12) Diese Bestimmungen sind gedruckt innerhalb des Einbandes oder des Umschlages neben dem Titelblatte in jedem Bande jedes Werkes einzukleben.

von der Mark, *Gl.-Qtmstr.*

Bayern und die Reaktion.

Für

deutsche Freiheit und bayerische Ehre

von

Friedrich Rohmer.

München, Januar 1850.
Bei Georg Franz.

„Der Leichtsinn weidet an des Abgrunds Rand."

Vorwort.

Die Sprache der nachfolgenden Schrift wird sich den deutschen Lesern aus ihrem Inhalt erklären. Für solche bayerische Leser, deren Unbefangenheit vielleicht durch die gegenwärtig übliche Unterstellung selbstsüchtiger Beweggründe oder persönlichen Hasses getrübt werden könnte, schickt der Verfasser die Bemerkung voraus: daß ihre Herausgabe erst erfolgt, nachdem manichfache Versuche von seiner Seite, durch Rath und rechtzeitige Warnung vor den Folgen des ministeriellen Systems das Ministerium zu stärken, vollständig gescheitert waren. Auch jetzt spricht er so nur mit Wehmuth, und nur weil er muß.

München, am 9. Januar 1850.

F. N.

Inhaltsanzeige.

Bayern und die Reaktion.

Die äußere Politik.

Der Wiener Vertrag und das Recht der Nation.

Am 30. Sept. v. J. [1849] ist in Wien zwischen Oesterreich und Preußen folgender Vertrag geschlossen worden:

„Nachdem der Erzherzog Reichsverweser wiederholt den Wunsch ausgesprochen, daß ihm die Möglichkeit gegeben werde, seiner Würde zu entsagen und die ihm „mit Bundesbeschluß vom 12. Juli vorigen Jahres anvertrauten Gewalten" wieder an die Gesammtheit der Mitglieder des deutschen Bundes zurückzugeben — und in Erwägung der Nothwendigkeit, daß für einen solchen Fall ein neues, allgemein anerkanntes Centralorgan die Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des deutschen Bundes übernehme und bis zur definitiven Gestaltung seiner inneren Verhältnisse besorge, haben die beiden Höfe von Wien und Berlin sich behufs der Bildung einer solchen neuen provisorischen Bundescentralgewalt über einen ihren übrigen Bundesgenossen vorzulegenden Vorschlag zu verständigen gesucht. Demgemäß sind die Unterzeichneten am heutigen Tage zusammengekommen, um auf Grundlage der zwischen ihren allerhöchsten Höfen gepflogenen Verhandlungen über nachstehende Punkte übereinzukommen und diese Uebereinkunft unter Vorbehalt der Ratifikation durch ihre Unterschrift zu beglaubigen.

§ 1. Die deutschen Bundesregierungen verabreden im Einverständniß mit dem Reichsverweser ein Interim, wonach Oesterreich und Preußen die Ausübung der Centralgewalt für den deutschen Bund im Namen sämmtlicher Bundesregierungen bis zum 1. Mai 1850 übernehmen, insofern diese nicht früher an eine definitive Gewalt übergehen kann.

§ 2. Der Zweck des Interims ist die Erhaltung des deutschen Bundes als eines völkerrechtlichen Vereines der deutschen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bund begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands.

§ 3. Während des Interims bleibt die deutsche Verfassungsangelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen. Dasselbe gilt von den nach Art. 6 der Bundesacte dem Plenum der Bundesversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 4. Wenn bei Ablauf des Interims die deutsche Verfassungsangelegenheit noch nicht zum Abschluß gediehen sein sollte, so werden die deutschen Re-

gierungen sich über das Fortbestehen des hier getroffenen Uebereinkommens vereinbaren.

§ 5. Die seither von der prov. Centralgewalt geleiteten Angelegenheiten, insoweit dieselben nach Maaßgabe der Bundesgesetzgebung innerhalb der Competenz des engeren Rathes der Bundesversammlung gelegen waren, werden während des Interims einer Bundescommission übertragen, zu welcher Oesterreich und Preußen je zwei Mitglieder ernennen und welche ihren Sitz zu Frankfurt nimmt. Die übrigen Regierungen können sich einzeln oder mehrere gemeinschaftlich durch Bevollmächtigte bei der Bundescommission vertreten lassen.

§ 6. Die Bundescommission führt die Geschäfte selbstständig unter Verantwortlichkeit gegen ihre Vollmachtgeber; sie faßt ihre Beschlüsse nach gemeinsamer Berathung. Im Fall sie sich nicht zu vereinigen vermag, erfolgt die Entscheidung durch Verständigung zwischen den Regierungen von Oesterreich und Preußen, welche erforderlichen Falls einen schiedsrichterlichen Ausspruch veranlassen werden. Dieser Ausspruch wird durch drei deutsche Bundesregierungen gefällt. Im eintretenden Fall hat jedesmal Oesterreich einen und Preußen den andern der Schiedsrichter zu wählen. Die beiden auf diese Weise designirten Regierungen vereinigen sich zur Ergänzung der Schiedsgerichte über die Wahl der dritten. Die Mitglieder der Bundescommission theilen sich in die ihr angewiesenen Geschäfte, die sie der bestehenden Bundesgesetzgebung und insbesondere der Bundeskriegsverfassung gemäß entweder selbst besorgen oder deren Besorgung leiten und überwachen.

§ 7. Sobald die Zustimmung der Regierungen zu gegenwärtigem Vertrag erfolgt ist, wird der Reichsverweser seiner Würde entsagen und die ihm übertragenen Rechte und Pflichten des Bundes in die Hände Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich und Sr. Maj. des Königs von Preußen niederlegen. Nach erfolgter Ratifikation und Eintreffen der Zustimmung des Hrn. Erzherzog-Reichsverwesers werden die beiden Höfe von Wien und Berlin gemeinschaftlich sämmtliche deutsche Regierungen zum Beitritt einladen. Geschehen zu Wien im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, den 30. Sept. 1849. Graf Bernstorff. Fürst Schwarzenberg."

In dem Sendschreiben, welches ich im April d. Js. für Annahme der deutschen Reichsverfassung an das bayerische Ministerium gerichtet habe, ist die Voraussetzung eines etwaigen Verständnisses Bayerns mit Preußen und Oesterreich zum Behuf einer gemeinsamen Oktroyirung mit den Worten zurückgewiesen:

„Ich würde Ew. E. E. beleidigen, wenn ich die Unmöglichkeit dieses Weges, vor allem in Bayern, erst beweisen wollte. Sogar wenn es nicht gewiß wäre, daß eine oktroyirte Verfassung an den Kammern der Einzelstaaten scheitern müßte, deren Sanktion sie nach den ausgesprochenen Grundsätzen der Regierungen selbst nicht entzogen werden

könnte, bleibt es an sich noch zweifelhaft, ob diese Regierungen sich auch nur vom dynastischen Standpunkt aus einigen könnten."

Was damals nicht als möglich gedacht werden konnte, ohne die Regierung zu beleidigen, ist seither wirklich geworden.

Es schien unmöglich, daß das Ministerium den Großmächten zur Oktroyirung einer Verfassung die Hand bieten sollte; und es hat sie zur Oktroyirung eines Interims geboten, welches an sich einen Bruch des bestehenden deutschen Verfassungsrechtes einschließt und in seiner Tendenz eine konstitutionelle Gesammtverfassung für Deutschland ausschließt.

Es schien undenkbar, daß ein solcher Vertrag, wenn er je geschlossen würde, der Genehmigung der bayerischen Kammern entzogen werden sollte; und er ist ratificirt worden ohne ihre Genehmigung.

Es schien gewiß, daß eine Oktroyirung an den bayerischen Kammern scheitern würde, und die bayerischen Kammern haben dem Ministerium ihren Dank votirt.

Es schien unter allen Umständen unglaublich, daß die bayerische Regierung den Großmächten gegenüber nicht mindestens die dynastischen Interessen Bayerns wahren würde, und diese Interessen sind preisgegeben worden. —

Der oben abgedruckte Vertrag über die neue provisorische Centralgewalt ist in Form und Wesen ein rechtswidriger Angriff auf das von den Regierungen und Völkern Deutschlands im Jahr 1848 gegründete konstitutionelle Bundes-Staatsrecht.

Durch das Gesetz vom 28. Juni v. J., welches die provisorische Centralgewalt schuf, und durch den Bundestagsbeschluß vom 12. Juli, welcher dieses Gesetz bestätigte, in Verbindung mit der Berufung der Nationalversammlung durch sämmtliche Regierungen, ist bekanntlich das seit 1815 bestehende Staatsrecht mittelst gegenseitiger Uebereinkunft der Fürsten und Völker in zwei wesentlichen Beziehungen abgeändert worden.

Erstens:

Die vollziehende Gewalt des Bundes, bis dahin von Regierungsbevollmächtigten unter alleiniger Verantwortlichkeit gegen die Regierungen ausgeübt, ging an eine provisorische Centralgewalt über, welche ihre Vollmacht durch die Wahl der National-

vertretung und durch die Sanktion der Wahl von Seiten der Regierungen, somit von Volk und Regierungen zugleich und zwar unter Verantwortlichkeit gegen die Nationalvertretung, empfing, und welche sonach diese ihre Vollmacht, wenn sie sie niederlegen will, nur in die Hände beider Vollmachtgeber, des Volks und der Regierungen, niederlegen kann.

Das preußische Cabinet hat diesen Rechtssatz mittelbar ausgesprochen, indem es, wenn auch irrig, seine Weigerung, den Reichsverweser noch länger anzuerkennen, ausdrücklich auf das Erlöschen der Nationalversammlung — als der zur Ausübung seines Amtes unentbehrlichen Voraussetzung — gegründet hat.

Der Reichsverweser selbst, indem er in officiellen Erklärungen wiederholt den Satz aufstellte, daß er sein „Amt" von der Nationalversammlung, seine „Macht" von den Regierungen empfangen habe, und der Nationalversammlung das Versprechen gab, das erstere nur in die Hände der Nation niederlegen zu wollen, hat den zweiseitigen Ursprung seines Mandats aufs feierlichste anerkannt.

Vergebens versucht sein Ministerium die Einwilligung zu dem Interim mit der Behauptung zu rechtfertigen: daß Er Seine Vollmacht nur Einem der zwei ursprünglichen Vollmachtgeber zurückstellen könne, weil der Andere nicht mehr vorhanden sey. Die Vollmachtgeber des Reichsverwesers waren weder die Nationalversammlung als solche, noch die Bundestagsgesandten als solche, sondern es war die Nationalversammlung als Organ der Nation und der Bundestag als Organ der Regierungen. So wenig er gehindert war, seine Vollmacht in die Hände der Regierungen niederzulegen, weil das Organ, wodurch ihm die Regierungen dieselbe übertragen hatten — der alte Bundestag — erloschen war, so wenig war er gehindert, sie in die Hände der Nation niederzulegen, weil das Organ des Volkes — die Nationalversammlung — erloschen war. Auf beiden Seiten fehlte die Vertretung der Vollmachtgeber, auf beiden Seiten blieben die Vollmachtgeber selbst. Wollte man also nicht eine neue Nationalvertretung bilden, so war der Reichsverweser rechtlich gehalten, sein Mandat dem Volke unmittelbar zurückzustellen, wie er es den Regierungen unmittelbar zurückgestellt hat; das heißt, er mußte die Uebertragung

seiner Gewalt an die neue Bundescommission der Genehmigung der Volksvertretungen der Einzelstaaten vorlegen oder mindestens vorbehalten.

Wenn die Regierungen hierauf erwiedern: „daß der Reichsverweser in ihre Hände nur die von ihnen empfangene Vollmacht, d. i. die ihm durch Bundesbeschluß übertragenen Zuständigkeiten der alten Bundesversammlung, zurücklege, während die ihm vom Volk übertragene Vollmacht mit der Auflösung der Nationalversammlung erloschen sei: so verbergen sie nicht bloß, das die letztere Vollmacht nur durch die rechtsgültige Aufhebung des Gesetzes vom 28. Juni v. J. rechtsgültig erlöschen kann, sondern auch daß die erstere Vollmacht — jene Uebertragung nämlich kraft Bundesbeschlusses — nicht dem Erzherzog Johann von Oesterreich, sondern dem von der Nation geschaffenen Reichsverweser gegolten hat. Hätte der Erzherzog Johann mit dem Erlöschen der Nationalversammlung wirklich aufgehört, der Träger der ihm von dieser Versammlung verliehenen Vollmacht zu seyn, so wäre damit auch die ihm vom Bundestag verliehene Vollmacht erloschen; denn diese Vollmacht wurde ihm nur als Inhaber der andern, nicht für seine Person gegeben. Wenn Er — um uns seiner eigenen Worte zu bedienen — nicht mehr im rechtmäßigen Besitze Seines „Amtes" war, so erlosch auch die an das Amt geknüpfte „Macht", und es konnte Ihm nicht zustehen, den Regierungen zurückzugeben, was Er selbst rechtlich nicht mehr besaß.

Die Zurückgabe der dem Reichsverweser „mit Bundesbeschluß vom 12. Juli v. J. anvertrauten Gewalten an die Gesammtheit der Mitglieder des Bundes" kann daher rechtlich nur unter der Voraussetzung eintreten, daß der Reichsverweser sich vorher des ihm durch Gesetz der Nationalversammlung vom 28. Juni v. J. anvertrauten Mandats durch Zurücklegung desselben in die Hände des deutschen Volkes entäußert habe. Ohne diese Voraussetzung ist jene Zurückgabe ein ungültiger Akt, aus dem keine rechtlichen Folgerungen abgeleitet werden können.

Zweitens:

Die gesetzgebende Gewalt des Bundes, bis dahin von den Regierungen ausgeübt, ist durch jene Beschlüsse auf Volk

und Regierungen gemeinsam, als zwei gleichberechtigte Faktoren, übergegangen.

Zwar ist diese Veränderung in der hier gegebenen allgemeinen Fassung in keinem einzelnen Gesetze ausdrücklich ausgesprochen worden. Aber indem die Regierungen dem Reichsverweser die früheren Befugnisse der Bundesversammlung übertrugen und gleichzeitig den Ausschluß der provisorischen Centralgewalt von der Errichtung des Verfassungswerkes genehmigten; indem sie der Nationalversammlung gegenüber zu keiner Zeit das Recht der einseitigen Gesetzgebung, sondern (nachdem sie ihr anfangs das der Alleinkonstituirung zugestanden) lediglich das der Vereinbarung in Anspruch nahmen; indem sie endlich in ihren eigenen Verfassungsentwürfen den konstitutionellen Grundsatz der Theilung der gesetzgebenden Gewalt voraussetzten, haben sie durch eine Reihe von officiellen Akten den Antheil des deutschen Volkes an der gesetzgebenden Gewalt als Errungenschaft des Jahres 1848 legitimirt.

Gesetzt also, die Zurückgabe der Vollmachten von Seiten des Reichsverwesers wäre an sich rechtskräftig erfolgt: so konnten die Regierungen, ohne alle gesetzlichen Vorgänge zu verläugnen, in keinem Falle ein organisches Gesetz, wie die Errichtung einer neuen Bundescentralgewalt, erlassen, ohne Mitwirkung der Vertreter der Nation oder ohne diese Mitwirkung vorzubehalten. *)

Indem sie es gleichwohl gethan haben: haben sie den von ihnen selbst anerkannten Rechtsboden des neuen deut-

*) Dieß ist es, was die Zustimmungsnote Würtembergs klar und entschieden anerkannt hat. Vergebens wendet man dagegen ein, daß die neue Bundescommission nicht die vollen Befugnisse der früheren Centralgewalt, sondern nur die des engeren Rathes der Bundesversammlung hat. Denn erstens durfte eine neue Centralbehörde, welches auch ihre Befugnisse seyn mögen, nicht einseitig geschaffen werden, weil die Regierungen nicht das Recht haben, einseitig über das Maaß jener Befugnisse zu verfügen; zweitens umfassen die Befugnisse des ehemaligen engeren Rathes bekanntlich keineswegs nur den nothdürftigen Geschäftsgang zur Aufrechthaltung des Bundes; sondern sie schließen in sich den auswärtigen Verkehr, die Unterhandlung der Verträge, die Erhebung und Verausgabung der Matrikularbeiträge, die hohe Polizei und das gesammte Militärwesen, — somit den Nerv der Bundespolitik und die praktisch entscheidenden Centralfunktionen.

schen Staatsrechts verlassen und damit der Revolution, welche zu schließen ihre Pflicht ist, mit eigener Hand die Thore geöffnet. —

Wollten die Regierungen die im Jahr 1848 gemachten Zugeständnisse zurücknehmen und das Staatsrecht von 1815 wiederherstellen: so war ein anderer Weg einzuschlagen. Sie mußten die Bundesbeschlüsse vom 30. März und 12. Juli 1848 als unfreiwillige, von der Revolution abgetrotzte Maaßregeln für nichtig erklären und die neue Bundescommission nicht auf die Zurückgabe der dem Reichsverweser übertragenen Gewalten, sondern auf das ihnen an sich, kraft der Bundesakte, zustehende Recht gründen. Durch einen solchen Akt würden sie die nationale Errungenschaft des Jahres 1848 als ungesetzlich bezeichnet und der Nation offen den Krieg erklärt haben. Durch den Wiener Vertrag dagegen, welcher die neue Centralgewalt immerhin nur aus der Abdankung der bisherigen, aus der Revolution entstandenen, hervorgehen läßt, haben sie die Nation herausgefordert, ohne doch die Legitimität ihrer Errungenschaft rechtlich zu bestreiten. Nicht wagend das Recht der Nation im Grundsatz zu vernichten, haben sie ihr thatsächlich gezeigt, daß Gewalt vor Recht geht und damit neue Erschütterungen zugleich herausgefordert und sanktionirt.

Die bayerische Regierung selbst theilt in der Theorie den rechtlichen Standpunkt, auf dem dieses Urtheil fußt, so vollständig, daß ich Nichts weiter beizufügen habe.

Noch schwerer aber als das juridische Recht, wird durch den Wiener Vertrag das moralische Recht der Nation verletzt.

Was bezweckte die Nation im Jahr 1848?

Sie wollte statt des absolutistisch-büreaukratischen Systems in den gemein deutschen Angelegenheiten das konstitutionelle System der verantwortlichen Regierung und der gemeinsamen Gesetzgebung; statt einer nach Instruktionen handelnden, nur den Regierungen verantwortlichen Vollziehungsbehörde eine frei gestellte, der nationalen Volksvertretung verantwortliche Centralgewalt; statt der Vorherrschaft der österreichischen und preußischen Politik über den deutschen Geist die Herrschaft der

deutschen Interessen; statt einer unfügsamen Vielheit oder einer noch verderblicheren Zweiheit die Einheit von Deutschland.

Das Wiener Interim bietet der deutschen Nation, nachdem sie drei und dreißig Jahre nach der Verwirklichung dieser Güter gestrebt und anderthalb Jahre dafür gekämpft hat, das volle Gegentheil.

Es gibt ihr eine neue Centralgewalt ohne Volksvertretung: ausgeübt von einer Commission, welche nur den vollmachtgebenden Regierungen verantwortlich und der Natur der Sache nach an Instruktionen gebunden ist: ausschließlich bestellt von den Regierungen von Oesterreich und Preußen, deren Politik eine mehr partikulare und zum Theil mehr absolutistische geworden ist, als sie es vor 1848 war, ohne entscheidende Mitwirkung und selbst ohne öffentlichen Beirath der kleineren Staaten.

Im Sommer 1848 waren die Dynastien von der Republik bedroht; die Mehrheit der Nation rettete sie vor Gefahr. Später drohte die Errichtung eines einheitlich monarchischen Reiches; die Mehrheit der Nationalversammlung bewahrte ihnen die Souveränität. Endlich handelte es sich um den Bundesstaat; die Erschlaffung der Nation machte es den Dynastien möglich, zum Staatenbund zurückzukehren, indem sie die Centralgewalt wieder in die Hände der Einzelstaaten legten.

Oesterreich und Preußen, nicht zufrieden mit diesem Umschwung, gehen hinter den Staatenbund zurück. Die gleichen Rechte der Bundesgenossen sind trotz des Vorbehaltes der Zustimmung sämmtlicher Regierungen (einer Zustimmung, die bei der Mehrzahl keine freiwillige seyn kann) thatsächlich aufgehoben. Die Großmächte haben wohlgethan, der neuen Bundeskommission den Titel „Bundestag" zu versagen; denn dieser Titel würde ihr schmeicheln auf Kosten der Wahrheit. Die Bürgschaften der Einheit und Freiheit, welche der alte Bundestag in der Betheiligung sämmtlicher konstitutioneller Staaten und in der, die Einheit wenigstens moralisch darstellenden Vielheit seiner Mitglieder besaß, sind umgestoßen. Vergebens werden sich die kleinen Regierungen an den § 3 des Wiener Vertrages klammern, wonach die von der Bundesakte dem Plenum der Bundesversammlung zugewiesenen Angelegenheiten der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten

überlassen sind. Die „freie Vereinbarung" wird zum Zwang für sie, sobald es Oesterreich und Preußen gelingt, sich über irgend eine noch so durchgreifende Maßregel mit Bayern und Hannover zu vereinbaren; denn Sachsen ist von den Großmächten eingeschlossen, Baden besteht nicht mehr und Württemberg ist vereinzelt. Abgesehen davon, hat der Vorbehalt der Rechte des Plenum keinen Werth, so lange die der Bundeskommission zugewiesene Competenz des engeren Rathes die militärische Oberleitung in sich schließt. Wer über die Militärgewalt verfügt, ist unter den vorhandenen Umständen in Deutschland Herr, wie immer auch seine rechtlichen Befugnisse begränzt seyn mögen.

Man entgegnet, daß das Interim ein vorübergehender Nothbehelf sey, dessen Charakter keinen Maßstab bilden könne für das Definitivum. Aber die Verlängerung des Interims ist im Vertrag selbst (§ 4) vorgesehen und zwar in der Weise, daß „die Regierungen sich über das Fortbestehen des Uebereinkommens vereinbaren, wenn bei Ablauf des Interims die deutsche Verfassungsangelegenheit noch nicht zum Abschluß gediehen seyn sollte." Die Verzögerung dieses Abschlusses aber, und mit ihr die Verlängerung, liegt in den Händen Oesterreichs und Preußens selbst. *)

Die Entstehung des Wiener Vertrages selbst bietet den giltigsten Maßstab für die bleibenden Einrichtungen, denen er vorangehen soll. Sie beweist, daß das einzige Definitivum, welches der Nation genügen könnte, eine konstitutionelle Verfassung des gesammten Bundes, durch die neue Bundeskommission abgeschnitten wird.

Preußen hatte dem Reichsverweser, nachdem es vergebens versucht, die Centralgewalt aus seinen Händen an sich zu reißen, unter dem Vorwand, daß mit der Nationalversammlung die Vor-

*) Die beste Widerlegung jenes Einwandes liegt in dem alten, jetzt wieder von der Presse angewandten Volkswitz: „das Interim mit dem Schalk hinter ihm." Mag das Interim an sich immerhin nur ein augenblickliches Auskunftsmittel, eine Verlegenheitsmaßregel der Großmächte seyn: es handelt sich nicht um das Interim an sich, sondern um „den Schalk hinter ihm."

bedingung seiner Funktionen hinwegfalle, die Anerkennung verweigert. Oesterreich, statt diese Weigerung entweder als rechtswidrig zu bekämpfen, oder sie — wenn begründet — durch Wegräumung des Grundes zu entwurzeln, benützte dieselbe als gelegene „vollendete Thatsache,“ um sich der revolutionären Institution zu entledigen.

Aus diesen, die innere Gesinnung nicht verhüllenden, sondern entschleiernden Vorschützungen, ist die neue Centralgewalt entstanden — nicht aus irgend einer dringenden Nothwendigkeit, noch auch aus einem persönlichen Wunsche des Erzherzogs. Denn war der Erzherzog Oesterreicher genug, um trotz seiner im April gegebenen Rücktrittsankündigung noch sechs Monate auszuharren, so wäre er, wenn die Großmächte die deutsche Sache wirklich gefördert hätten, auch Deutscher genug gewesen, um bis zur Errichtung des Definitivums zu bleiben.

Der Sinn des Interims ist sonach klar. Oesterreich und Preußen, uneinig unter sich, aber einig gegenüber den nationalen Ideen von 1848, haben sich gegen die letzteren zu einem Provisorium verständigt, welches ihnen die Niederhaltung der Revolution verbürgt, ohne der definitiven Gestaltung ihrer beiderseitigen Plane vorzugreifen.

Diese Plane sind sich, wie man weiß, entgegengesetzt.

Preußen sucht unter dem Vorwand des „Bundesstaates“ die Hegemonie, und um sie zu erreichen, sollte Oesterreich ausgeschlossen werden.

Oesterreich kann sich nicht ausschließen lassen, weil es ohne Einfluß auf Deutschland keine Großmacht mehr ist; es will, was es von 1815 bis 1848 besessen hat: den ersten Platz im Bunde, mit allen dazu gehörigen Rechten, ohne die entsprechende Pflicht der Unterordnung.

Eine friedliche Lösung dieses Zwiespalts, von welcher der Eintritt des Definitivums abhängt, ist, nachdem Oesterreichs Gesinnung auf eine unter der gegenwärtigen Regierung unwiderrufliche Weise feststeht, nur in der Art möglich, daß entweder Preußen den österreichischen Vorschlägen beitritt, d. h. den alten Zustand wiederherstellen läßt, oder daß beide Mächte sich über eine Theilung ihres Einflusses in Deutschland verständigen,

indem, unter gemeinsamer Ausübung der Centralgewalt, Oesterreich Preußen den norddeutschen Bundesstaat, Preußen Oesterreich die Hegemonie von Süddeutschland einräumen würde. In beiden Fällen ist die Unterjochung des deutschen Geistes unter den Geist der Großmächte, und des konstitutionellen Geistes unter den Absolutismus besiegelt. In beiden sind jene Vorstellungen von Einheit und Freiheit, welche die große Mehrheit der Nation im Jahr **1848** gehegt hat und noch hegt, vernichtet. —

Die bayerische Regierung hatte, um Deutschland vor dieser Wendung zu bewahren, auch nach der Zurückweisung der Reichsverfassung, noch zwei Mittel: ein positives und ein negatives.

Das erste war nach der Auflösung der Nationalversammlung von der Natur der Dinge vorgezeichnet. Damals war Bayerns Lage einfach. Oesterreich hatte die deutsche Freiheit abgewiesen durch Verwerfung des Volkshauses, Preußen die Einheit, indem es den Sonderbund gestiftet. Bayern hatte gegen jenes die Freiheit, gegen dieses die Einheit zu schützen. Der Weg dazu war, wie ich es im August d. J. vorgeschlagen, die Veranlassung eines von allen Staaten beschickten, vereinbarenden Reichstages. Die bayerische Regierung wurde von vielen Seiten wiederholt und dringend dazu aufgefordert. Bis dahin mußte der Reichsverweser, dessen Wirksamkeit sich grundgesetzlich bis zur Beendigung des Verfassungswerkes erstreckte, gegen die Großmächte standhaft festgehalten werden. Die Regierung mußte den Reichsverweser zur Berufung des Volkshauses und die deutschen Regierungen zur Absendung von Bevollmächtigten auffordern, welche als Staatenhaus konstituirt, mit dem Volkshaus die Revision des Frankfurter Entwurfes vereinbart haben würden. Sie war sicher, bei diesem Verlangen die Unterstützung wenigstens einiger Regierungen und die volle Mitwirkung der öffentlichen Meinung von Deutschland zu finden. Wurde der Reichsverweser durch den Widerstand der Großmächte gehindert, zu willfahren: so war es an Bayern, den Großmächten einen Termin zu setzen und nach Ablauf dieses Termins mit seinen Verbündeten eine Tagsatzung für denjenigen Theil von Deutschland auszuschreiben, der sich seinem Verlangen angeschlossen hatte. Denn

in diesen Staaten, als denjenigen, welche nur das ganze und nur das konstitutionelle Deutschland wollten, und in ihnen allein, war dann Deutschland vertreten, und sie konnten ohne Gefahr für die Einheit den Kern eines Bundesstaates schaffen, zu dem der Eintritt sämmtlichen Bundesgliedern offen blieb.

Selbst ohne Aussicht auf Erfolg war das Ministerium gehalten, jenen Antrag auf Einberufung eines Reichstages zu stellen; denn es war eine Rechtspflicht gegen Deutschland, ihn zu stellen.

Nachdem es dieses positive Mittel versäumt, blieb ihm, auf den Abschluß des Vertrags zwischen Oesterreich und Preußen hin, das negative übrig: gegen den in dem Vertrag liegenden doppelten Rechtsbruch zu protestiren und Bayerns Zustimmung zu versagen. Die Haltung Württembergs beweist, daß einem solchen Proteste Bayerns die meisten deutschen Staaten gefolgt seyn würden. Die Großmächte sahen sich in diesem Fall Gränzen gesteckt, die sie nur mit Waffengewalt durchbrechen konnten, und waren gezwungen, den Vertrag im Sinne des konstitutionellen Bundesstaatsrechtes umzuändern. Die Sicherheit Deutschlands nach außen würde durch die damit veranlaßte Zögerung so wenig gefährdet worden seyn, als durch die, trotz des Beitrittes, aus den fortdauernden Zwistigkeiten Oesterreichs und Preußens erwachsene Zögerung.

Es lag somit keine Nothwendigkeit vor, welcher die bayerische Regierung sich wider Willen hätte beugen müssen. Bayern hatte Macht und Freiheit, nach seinem Ermessen zu handeln: was das Ministerium gethan hat, war sein freier Entschluß, und der Minister des Aeußern selbst hat dieß hervorgehoben, indem er nicht nur die Versicherung gab, daß er durch das Beharren auf der Forderung der Theilnahme Bayerns an der Bundeskommission, den Abschluß des Interim hätte vereiteln können, sondern auch sich der (freilich mehr als zweifelhaften) Thatsache rühmte, diesen Abschluß vorbereitet und gefördert zu haben.

Indem das Ministerium mit der Unterzeichnung des Interims vor die Kammern trat, hatte es sonach den Rechtsbruch als sein

eigenes freiwilliges Werk zu vertreten. Es lag ihm der Nachweis ob, daß das Bundes-Staatsrecht in diesem Vertrage nicht verletzt worden sey, oder aber, daß die Verletzung des Rechts von Seiten Bayerns und der Großmächte nothwendig war für das Beste der Nation.

Umsonst sucht man in den Reden des Ministers des Aeußern vor der Kammer eine Spur dieses Nachweises. Der Minister hat über die Rechtsfrage gänzlich geschwiegen.

Er hat gesagt: unser Grundprincip war: „kein zerstückeltes, sondern ein ganzes" Deutschland, und aus diesem Princip gefolgert, daß die bayerische Regierung weder der Reichsverfassung noch dem Dreikönigsbund beitreten, wohl aber durchaus eine Verständigung zwischen den beiden Großmächten über die neue Centralgewalt herbeiführen mußte.

Man kann davon absehen, daß das Princip der unversehrten Bewahrung des Bundesgebietes allerdings die nothwendige Grundlage der deutschen Politik Bayerns seyn muß, daß es aber für sich allein ohne ein auf den Inhalt des Staatslebens bezügliches Princip zu den sinnlosesten Folgerungen führt, weil Bayern dann den Anschluß Oesterreichs um jeden Preis erkaufen müßte. Bekanntlich hat das Ministerium dieses Princip — das sogenannte großdeutsche — selbst aufgeopfert, indem es — nach seinen eigenen Aufschlüssen — auf dem Punkte war, dem preußischen Verfassungsentwurfe beizutreten, wenn die preußische Regierung seine, vorzugsweise im bayerischen Interesse gemachten Forderungen zugestanden hätte, und sich über diese Eventualität gegen Oesterreich offen erklärte: ein Vorgang, durch den es sich zugleich des Rechtes beraubt hat, mit dem großdeutschen Princip die Zurückweisung der Frankfurter Verfassung zu motiviren.

Auch konnte dieser Grundsatz — seine Richtigkeit vorausgesetzt — das Ministerium nicht abhalten, der Ersetzung des Reichsverwesers durch ein neues Provisorium von vornherein entgegenzuwirken. Was das Erstere betrifft, so lagen die Vorschläge Oesterreichs in dem Rescript vom 7. März 1849, die Vorschläge Preußens und seiner Verbündeten in dem Berliner Entwurf bereits vor; das Ministerium konnte nicht hoffen, Oesterreich und Preußen in dieser Beziehung zu einigen: an ihm war es, auch seinerseits

seinen Entwurf vorzulegen und sich Verbündete zu suchen; und dem Reichstag lag es dann ob, über sämmtliche drei Entwürfe als Modifikationen der Frankfurter Verfassung in beiden Häusern zu beschließen. Wenn sonach der Minister des Aeußern diese Unterlassung in der Debatte mit dem Einwurf gerechtfertigt hat, ein Reichstag ohne vorherige Verständigung der Regierungen würde erfolglos gewesen seyn, so entbehrt dieser Ausspruch jeden Inhalts, da eine weitere Verständigung als die eben bezeichnete, wie er wissen mußte, im Bereich der Unmöglichkeit lag. — Was das zweite betrifft, so hatte der nämliche Minister (in seiner Rede über den Berliner Verfassungsentwurf) am 4. Juni 1849 der Kammer erklärt, „die Centralgewalt sey das einzige vollgiltige Vermächtniß der Nationalversammlung, und an ihm festzuhalten sey die bayerische Regierung entschieden gesonnen; die Ereignisse könnten in näherer oder fernerer Zukunft das Bedürfniß herausstellen, eine andere Centralgewalt zu begründen, aber für den Augenblick sehe sie dieses Bedürfniß noch nicht gekommen." Er war somit dem Lande Aufschluß darüber schuldig: durch welches Ereigniß sich der Regierung dieses Bedürfniß aufgedrängt hat; denn das (von ihr selbst in dem Circular vom 12. Juli 1849 als durchaus rechtswidrig charakterisirte) Verfahren Preußens gegen den Reichsverweser konnte für Bayern nur ein Grund mehr seyn, die Centralgewalt zu halten. Dieser Aufschluß ist nicht erfolgt und die Kammer selbst hat den Minister seiner enthoben, indem sie ihn nicht gefordert hat.

Nehmen wir jedoch die Rechtfertigung des Ministers im Princip, wie in sämmtlichen Anwendungen des Princips bis zur Unterzeichnung des Wiener Vertrags ohne Einwendung als gegeben an, so bleibt die einfache Frage:

Was hinderte die Regierung, trotz alles dessen, beim Abschluß des Interims das konstitutionelle Recht der Nation zu wahren?

Die Majorität der Kammer hat diese Frage nicht einmal gestellt. Sie erging sich in Betrachtungen über die traurige „Nothwendigkeit," wo nicht einmal eine Schwierigkeit, geschweige denn eine Nothwendigkeit vorlag. Das Centrum, dessen Beruf gewesen wäre, vom konservativen Gesichtspunkte

die Rechtswidrigkeit des Vertrages ins Licht zu setzen, schwieg. Hr. v. Lerchenfeld erklärte, „es liege im Interim eine Bedrohung der Rechte der konstitutionellen deutschen Staaten, welche mit der größten Entschiedenheit zurückgewiesen werden müsse," setzte aber thatsächlich an die Stelle der entschiedenen Zurückweisung die entschiedene Billigung. Er hatte vergessen, daß der „moralische Aufschwung," den er am Schluß seiner Rede als das einzige Rettungsmittel Deutschlands bezeichnete, nur dann möglich ist, wenn Jeder an seinem Orte diesen Aufschwung bethätigt. Das Recht war verletzt und die Abgeordneten hatten es zu schützen. Die Paur-Weis'sche Fraktion, welche wenigstens einer Verlängerung des Interims über den 1. Mai 1850 hinaus vorbauen und dem Ministerium für die Zukunft eine liberalere Politik vorschreiben wollte, enthielt sich gleichwohl, gegen die bisherige Politik des Ministeriums, als die Frucht „einer praktischen und politischen Nothwendigkeit," des Tadels. „Deutschland" — sagte Herr Weis — „bedarf unter allen Umständen einer Vertretung nach außen und zur Besorgung des allgemeinen innern Haushalts, und da der Reichsverweser offenkundig nicht mehr die Kraft hatte, seiner Aufgabe zu genügen, so mußte ein Interim geschaffen werden." Konnte es dem Redner entgehen, daß die neue Bundeskommission, so lange Oesterreich und Preußen nicht einig sind, um nichts mehr Kraft entwickeln kann, als die bisherige Centralgewalt, daß aber, wenn Preußen und Oesterreich einig werden, diese Kraft nur gegen die konstitutionellen Interessen entwickelt werden wird? Gesetzt aber, das Interim mußte geschaffen werden, warum mußte es auf unkonstitutionellem Wege geschaffen werden? War es nicht die Pflicht der bayerischen Regierung, die Forderungen des Bundesstaatsrechts gegen die Großmächte geltend zu machen, auch wenn sie von der Vergeblichkeit ihrer Vorstellungen im voraus überzeugt war? War es nicht (wenn wir einen Augenblick setzen wollen, Bayern wäre so sehr Sklave der Großmächte gewesen, um auf ihre Weigerung hin doch beitreten zu müssen) ihre Pflicht, das Recht der Nation zum allerwenigsten in der Beitrittsnote vorzubehalten?

Diese Fragen lagen jedem denkenden Menschen so nahe, daß ihre Uebergehung im Centrum keine Erklärung finden kann.

Der Antrag des linken Centrums stellte die gesetzliche Form fest, in der sich Bayern an der deutschen Verfassungsangelegenheit zu betheiligen hat. Aber sowohl Herr Kirchgeßner als Hr. Arnheim enthielten sich der Protestation gegen den bereits begangenen Rechtsbruch — sey es nun, weil sie, im voraus von der Unmöglichkeit eines Mißbilligungsvotums von Seiten der Majorität überzeugt, unnütze Debatten vermeiden wollten und ihrer Stimme minderes Gwicht zutrauten, als sie wenigstens im Lande gefunden haben würde, sey es, weil die Täuschung, einem „Drang der Umstände" gegenüber zu stehen, der das Ministerium „gezwungen" habe, auch sie erfaßt hatte.

Die Linke verwahrte vom Standpunkt des konstituirenden Rechtes der Nationalversammlung aus das Recht der Nation und zeichnete in der Rede des Hrn. Tafel mit Wärme das Unrecht der Regierungen, ohne jedoch — was dem Fürsten von Wallerstein zuzukommen schien — vom Standpunkt der Regierung selbst aus die Rechtsverletzung zu erörtern und in einem energischen Antrage (den die Majorität bei der juridischen Klarheit des Falles nicht hätte entkräften können) zu konstatiren.

Auf diese Weise ward es dem Ministerium möglich, in einer Frage, in der es mit Wissen das Recht hintangesetzt hatte, von fast allen Seiten des Hauses die Anerkennung seines guten Willens für die deutsche Sache und selbst vom Führer der Linken nur eine „Mißbilligung" ohne „Mißtrauen" zu ernten. *)

*) Treffend sagte der Abgeordnete Dr. Heine: „Es war zu erwarten, daß die Revolution in revolutionären Parteistimmen eine Anklage gegen das Ministerium erheben würde, das wäre Konsequenz, das wäre mächtig und voll von jener Glaubenskraft (der Demokratie), von welcher Hr. Dr. Morgenstern gesprochen hat... Nun forsche ich gelegentlich unserer Kammerverhandlungen nach dem Barometerstand jener mächtigsten Eigenschaft in unsern vorgerücktesten Vertretern der Revolution, und höre, daß sie das Ministerium in seiner bisherigen deutschen Politik nicht billigen und nicht tadeln wollen, so viel als ein juste milieu. Daß die Monarchie leider manchmal zu einem juste milieu werden kann, das haben wir gesehen und die Folgen davon; wenn aber die Revolution in ein juste milieu verfällt, wahrhaftig, dann hat sie den Verstand verloren." Wenn Hr. Heine auch übersehen hat, daß die Anklage gegen das Ministerium in dieser Frage weit mehr den liberalen und den konservativen Stimmen geboten war, als den revolutionären,

In den Handlungen des Ministeriums liegt nur übler Wille für diese Sache, und für den Staat ist es gleichgültig, ob solches Uebelwollen aus persönlicher Gesinnung, oder, wie es hier der Fall ist, aus Schwäche gegen den Einfluß der Verhältnisse hervorgeht.

Die Rede des Herrn v. Hermann wäre genügend gewesen, um die Kammer über die Frage aufzuklären; sie allein drückte die wirkliche Sachlage aus. „Es ist meine Ueberzeugung," sagte Hr. v. Hermann, „daß das Verhältniß Deutschlands zu Oesterreich und die ganze politische Neugestaltung Deutschlands sich nur auf der Grundlage des österreichischen Rescripts vom 7. März 1849 entwickeln kann. Nach diesem Rescript ist die Centraldirektion des Bundes nur eine Zusammenfassung der Regierungen der Einzelstaaten und die Centralvertretung nur eine Zusammensetzung der Vertretungen in den Einzelstaaten. Es wird damit erreicht, was schon vor dem März 1848 in Vorschlag gekommen war: eine Volksvertretung beim deutschen Bunde, nur in besserer Weise. Ich bitte Sie zu untersuchen, ob denn außerdem noch etwas Mögliches vorgeschlagen worden ist? Gern werde ich es annehmen, wenn es den Beitritt Oesterreichs sichert. Ich kenne keinen andern Vorschlag, der dieser Bedingung entspräche."

Hr. v. Hermann sagte die Wahrheit: es gibt keinen andern Vorschlag. Die Einigung Deutschlands mit Inbegriff der gegenwärtigen österreichischen Regierung ist nur nach Maßgabe jenes Rescripts möglich. Der Minister mußte, wenn er loyal seyn wollte, Hrn. v. Hermann widersprechen — was nicht geschehen ist und nicht geschehen konnte — oder diese Thatsache offen der Diskussion zu Grunde legen. Ein voraussehender Staatsmann konnte sich zu keiner Zeit darüber täuschen, daß Oesterreich ohne moralischen Zwang (das Ministerium hat, trotz

denen die Politik der Kabinete für ihre Zwecke nur erwünscht seyn kann, so hat er doch in diesen Worten auf erschöpfende Weise die schiefe Stellung der gegenwärtigen Linken und insbesondere den innern Widerspruch der Verbindung der demokratischen Fraktion mit dem Fürsten Wallerstein gezeichnet, der zu jeder Zeit so durchaus Staatsmann des Justemilieu war, daß seine Feinde ihn nur der Handhabung eines falschen Justemilieu beschuldigen, seine Freunde nur die Vertretung des wahren von ihm hoffen können.

seiner Versicherung, die äußerste Kraft aufgeboten zu haben, nicht entfernt eine solche angewandt) die Gränzen jenes Rescripts nicht überschreiten werde. Hatte sich aber der Minister des Aeußern wirklich getäuscht, und waren seine Noten an Oesterreich mehr als doktrinäre Erörterungen zu parlamentarischem Gebrauch: so mußten ihn die Weigerungen, die er selbst in Wien erhielt, ein für allemal enttäuscht haben.

Die Regierung konnte somit nur mit der Alternative vor die Kammer treten: „entweder die Einigung auf Grund der österreichischen Vorschläge oder die Einigung ohne Oesterreich.“ War sie ihrerseits entschlossen, den letzteren Weg unter keinen Umständen zu gehen, so mußte sie von den Kammern die Autorisation zum ersteren begehren. Sie konnte wissen, welchen Eindruck das Rescript vom 7. März in ganz Deutschland hervorgerufen hatte; und sie mußte voraussehen, daß die große Mehrzahl der bayerischen Kammer niemals geneigt seyn würde, die Rückkehr zum Staatenbund zu autorisiren. Indem sie also für ihren Grundsatz „kein zerstückeltes Deutschland, sondern ein ganzes“ die Billigung der Kammer in Anspruch nahm, ohne der Kammer darüber die Augen zu öffnen, daß dieser Grundsatz in seiner thatsächlichen Anwendung jene Rückkehr in sich schließt, hat sie sich eine Majorität geschaffen, die auf einer Täuschung beruht.

Der Minister des Aeußern hat die wahre Sachlage zu umgehen gesucht, indem er die Ausdrücke „Bundesstaat“ und „Staatenbund“ als doktrinäre Begriffe ohne praktischen Werth bezeichnete. „Wenn es gelingen soll — äußerte er — Deutschland zusammen„zuhalten, dann muß man allerdings verzichten, Alles mit ge„wissen Schlagworten abzuthun, dann muß man den Muth haben, „im äußersten Fall auch auf das vielgeliebte Wort Bundesstaat „zu verzichten.“

Der Minister weiß, wie jeder Gebildete in Deutschland, daß die deutsche Nation im Jahr 1848 statt einer aus den Einzelstaaten zusammengesetzten Kollektivbehörde eine außer und über den Einzelstaaten stehende, nach Maßgabe des konstitutionellen Systems eingerichtete, Nationalbehörde erstrebt hat, und daß das Wort Bundesstaat, im Gegensatz zu dem seit

1815 bestandenen Staatenbund, den Inbegriff dieses Strebens ausdrückt.

Er weiß auch, daß der im Rescript vom 7. März enthaltene Verfassungsvorschlag der österreichischen Regierung diesem Streben entgegengesetzt ist, indem er nicht nur die kollektive Bundesregierung herstellt, sondern an die Stelle einer nationalen Vertretung ständische Ausschüsse der Einzelstaaten setzt, deren Kompetenz das Rescript unentschieden läßt. Er weiß und hat es in der Diskussion selbst dem zweiten Präsidenten, Herrn Weis, zugestanden, daß „das wesentlichste Merkmal einer künftigen kräftigeren Verfassung Deutschlands" das Princip der Unterordnung unter die Majorität ist, und es kann ihm wohl nicht unbekannt seyn, wie die ganze neuere Politik der Großmächte daraus hervorgegangen ist, daß sie, bisher gewohnt nach ihrem Willen Deutschland zu regieren, durch die Veränderung der Bundesverfassung in den Fall kamen, sich einer fremden Majorität unterwerfen zu müssen: — Grund genug für Oesterreich, um keine Volksvertretung mit wesentlich konstitutionellen Rechten zu dulden, wenn sie auch nur aus Ausschüssen besteht, und für Preußen, um den Bundesstaat nur in einer Begränzung zu wollen, bei der es der Majorität versichert zu seyn glaubt. Ohne Zweifel hatte nun Herr v. d. Pfordten das Recht, wenn er überzeugt war, daß die Nation und er mit ihr sich im Jahr 1848 geirrt habe, dieß offen auszusprechen. Aber den Verzicht auf den Grundgedanken einer nationalen Erhebung voll blutiger Kämpfe als Verzicht auf ein „vielgeliebtes Schlagwort" zu charakterisiren, dessen reale Bedeutuug er vollkommen kannte: — dazu gehörte von Seiten eines Ministers, der auf den Schultern dieser Erhebung emporgestiegen ist, ein Muth, den nur die Arglosigkeit einer bayerischen Kammer hervorrufen kann.*)

*) Unter solchen Umständen war Hr. Weis im Irrthum, wenn er den Grundzug der ministeriellen Politik darin fand, daß das Ministerium sich keiner Partei angeschlossen, sondern eine durchaus neutrale Stellung eingenommen habe." Das Ministerium hat thatsächlich nur die Absichten Oesterreichs gefördert. Statt Oesterreich zur Zeit seiner Bedrängniß in seinem eigenen wie in Deutschlands Interesse die nöthigen Zugeständnisse abzugewinnen, benutzte man die Bedrängniß als Zögerungsmittel. Die ministerielle Presse hat dieses Verfahren als einen Akt des Edelmuthes gepriesen. Allein die

Die Kammer ließ sich, so sehr sie auf allen Seiten von dem Gefühl durchdrungen war, daß die Dinge anders gehen, als sie eigentlich gehen sollten, durch die mündlichen Versicherungen des

---

gesunde Vernunft mußte dem Minister des Aeußern wie Jedermann in Deutschland sagen, daß Oesterreich nach dem Siege die während des Kampfes (in dem Rescript vom 7. März) gemachten Zugeständnisse, wo nicht beschränken, doch in keinem Fall erweitern würde. Jener auf Kosten der nächstliegenden politischen Pflichten geübte Edelmuth wäre sonach, wenn auch persönlich wohl gemeint, politisch kein Verdienst, sondern ein Vergehen gewesen. Wollte die bayerische Regierung sich vom konservativen Standpunkt aus gegen Oesterreich wahrhaft edelmüthig zeigen, warum hat sie nicht der österreichischen Regierung während der Noth ein bayerisches Armeekorps für Deutschösterreich zur Verfügung gestellt? Unsere Armee würde diese Mission mit Stolz und Freude ergriffen, und ganz Deutschland würde dem Ministerium gedankt haben, wenn es an die Stelle der russischen Intervention die bayerische gesetzt hätte; es hätte dann sogar in Ungarn liberal vermitteln können. — Der Minister des Aeußern hat übrigens jene ganze Frage mit so harmloser Leichtigkeit behandelt, daß seine Aeusserungen darüber dem ernstesten Leser der stenographischen Berichte ein Lächeln abgewinnen müssen. „Kann Oesterreich" — sagte er in seiner zweiten Rede während der Diskussion über die deutsche Frage — „einer solchen (auf das „Princip der Majorität gegründeten) Umgestaltung des Bundes sich an„schließen? Man hat es entschieden verneint. Ich habe bis jetzt die „Hoffnung nicht aufgegeben, und könnte hinweisen auf die neuesten „Schritte, die die österreichische Regierung gethan hat." Er erwähnt hier die in der Wiener Zeitung enthaltenen, bekanntlich auf eine stufenweise Annäherung von fünfzehn Jahren berechneten Vorschläge, und fügt mit Naivetät bei: Lassen Sie in materieller Beziehung die Bande geschlungen seyn, dann werden sich die politischen Schwierigkeiten außerordentlich vereinfachen. „Ich will übrigens, fährt die Rede fort, bei diesem Punkte „nicht länger verweilen. Es kann von mir nicht gefordert wer„den, daß ich die Intention der österreichischen Regierung „darlege und den Beweis darüber liefere, was beabsichtigt „wird (!!!)" . . . Selbst wenn das Resultat das wäre, daß uns Oesterreich aufgäbe, daß die österreichische Regierung erklärte: „wir können wirklich nicht mit Deutschland in eine nähere Verbindung treten"; wäre denn ein Tadel auszusprechen über die bayerische Regierung, daß sie, so lange es Oesterreich nicht gesagt hätte, auch an die Möglichkeit dieser Erklärung nicht dachte (!) und die Wege offen hielt, die Oesterreich und Deutschland zusammenführen sollen?" Möge die Kammer verzeihen: indem der Minister des Aeußern, nachdem er zu dem Zwecke nach Wien geschickt worden war, die Intentionen Oesterreichs kennen zu lernen, in einem Augenblick der folgenschwersten Debatten, wo Alles von der Kenntniß dieser Inten-

Ministers des Aeußern, wie durch die zum Theil liberale Sprache seiner Denkschriften verhindern, der Sachlage auf den Grund zu gehen. Sie bedachte nicht, daß der Liberalismus dieser Noten, im Gegensatz zu Bayerns wirklichem Beruf, in dem nämlichen Maaße abgenommen hatte, als die Reaktion von Seiten der Großmächte überhandnahm, und daß Vorstellungen, die durch keine thatsächliche Demonstration weder nach außen noch nach innen unterstützt wurden, an der österreichischen Militärregierung wie Zeitungsartikel abprallen mußten. Welche Gefühle sie übrigens gegen die Person des Ministers leiten mochten: ihre Pflicht gegen Deutschland war: den drohenden Umsturz der im Jahr 1848 erworbenen, von den Regierungen legitimirten Nationalrechte entschieden zurückzuweisen, und diese Pflicht hat sie versäumt, obwohl das konservative Interesse, bei einer nur etwas ernsten Erwägung der Lage Deutschlands, sie noch weit mehr als das liberale zu ihrer Erfüllung antreiben mußte. Denn die Aufrechthaltung der rechtlichen Errungenschaften des Jahres 1848 war das einzige Mittel, der Revolution in Deutschland vorzubauen. Die bayerische Abgeordnetenkammer hat in ihrem Beschluß weniger Rechtsgefühl und weniger Muth gezeigt als die — von einem im März 1848 gestürzten Minister geleitete — Regierung von Würtemberg, welche trotz ihrer

---

tionen abhing, ihr eine solche Aeußerung hinwarf, glaubte er offenbar in einem verzeihlichen Gewohnheitsirrthum, Studenten vor sich zu haben, die vom Katheder als unfehlbar nehmen, was der Professor ihnen zu geben beliebt. Was die Frage betrifft, ob die bayerische Regierung zu tadeln wäre, wenn Oesterreich sich lossagen würde, so beantwortet sie sich einfach dahin: hat die bayerische Regierung mit Kenntniß der österreichischen Intentionen zugewartet, so hat sie der deutschen Sache, die sie zu vertreten vorgab, die österreichische Politik untergeschoben; hat sie in gutem Glauben zugewartet, so muß man bedauern, daß einem so seltenen Glauben nicht gleich selten Fähigkeiten zur Seite stehen. Indessen wird die österreichische Regierung eine Erklärung in der vom Minister angedeuteten Weise so gewiß niemals abgeben, als sie die Erklärung, einer konstitutionellen und nationalen Bundesverfassung nicht beitreten zu wollen, thatsächlich längst gegeben hat. Würde sie es aber auch thun, so wäre damit keineswegs, wie der weitere Verlauf der Rede voraussetzte, die Trennung Oesterreichs und Deutschlands vollzogen. Diese Trennung hängt bekanntlich nicht von Oesterreichs Willen ab; Deutschland hat ein Recht auf den Besitz von Deutschösterreich, das es unter Umständen provisorisch ruhen lassen, aber nie aufgeben kann.

Zustimmung das Recht der Nation verwahrt und — unter thatsächlicher Protestation gegen den die Verlängerung vorsehenden §. 4 des Wiener Vertrages — den Beitritt ausdrücklich auf die Epoche bis zum 1. Mai 1849 beschränkt hat.

Das Interim und das bayerische Staatsinteresse.

Mit Recht hat man in der Diskussion über die deutsche Frage den Mißbrauch des Wortes „partikularistisch" zurückgewiesen und dem wahren Partikularismus seine Befugniß zuerkannt. Der wahre Partikularismus, d. h. die Sorge für die bayerischen Interessen, ist der Beruf der Abgeordneten. Nur leider hat die Kammer diesen Beruf nicht erfüllt. Mit ihrer Zustimmung ist Bayerns Stellung in Deutschland auf den Rang der Kleinstaaten herabgedrückt und Bayerns Existenz der ernstesten Gefahr nahegerückt worden. Beides wird nachgewiesen werden.

Der bayerische Staat hatte in der Revolution von 1848 nur die Wahl: entweder, die Bewegung ohne Rücksicht auf Deutschland auszubeuten, um sich zu vergrößern, oder sich ihr innerhalb fester Gränzen, aber offen und entschieden anzuschließen, um durch sie zur moralisch bestimmenden Macht in Deutschland zu werden.

Der erstere Weg, wird man sagen, wäre ebenso treulos und undeutsch gewesen als er überhaupt unmöglich war. Nun wohl! Wenn man aber diese Politik nicht ergreifen wollte und konnte, so erforderte das bayerische Staatsinteresse die andere und zwar ganz.

Bayern war nicht wie Oesterreich und Preußen, in der Lage, vor der Entwicklung Deutschlands zur Einheit und Freiheit für sich zittern zu müssen. Wenn diese beiden Mächte — in ihrer Entstehung und ihrem Wachsthum Kinder des Absolutismus, der ihr ganzes Daseyn durchdringt — sich einer Bewegung entgegenwerfen, welche das System, an dem sie groß geworden, zu stürzen und ihre künstlich gefügte, nur militärisch gekittete Territorialeinheit zu zersetzen droht, so entschuldigt sie die Schwierigkeit des Problems. Nicht so die vier Königreiche. Sie haben in der deutschen Sache nur zu gewinnen, nichts zu verlieren. Die Nation ist ihnen keinen Dank schuldig, wenn sie

eine Sache fördern, die in ihrem Interesse liegt; sie weiß vielmehr, daß das Gegentheil nur aus einer Abneigung gegen die Freiheit hervorgehen kann, die den eigenen Vortheil überwiegt.

Bayern, der natürliche Führer dieser Staaten, hat die größte Gelegenheit im April d. J. versäumt.

Die Gründe, welche der Minister des Aeußern in seiner Rechtfertigungsrede in Betreff der Abweisung der Reichsverfassung gegeben hat, konnten nicht ungenügender seyn. Die gesunde öffentliche Meinung erwartete die Annahme vom Ministerum, in der Ueberzeugung, daß liberale Entschlossenheit von Seiten einer großen Regierung den Radikalismus entwaffnen würde, und der Minister stützte sich darauf, daß Bayern alsdann dem Radikalismus verfallen wäre. Jene begehrte sie unter der Voraussetzung des gleichzeitigen Protestes gegen das preußische Erbkaiserthum, und der Minister polemisirte gegen Preußen. Sehr richtig hat Fürst Wallerstein den schreienden Widerspruch hervorgehoben, mit dem das Ministerium sich unfähig erklärte, in einer Epoche, wo es eine Nation in Waffen hinter sich gehabt hätte, die Reichsverfassung gegen Oesterreich und Preußen durchzuführen, während es nach Ablauf des Interims sich fähig vorgibt, die deutsche Freiheit gegen Oesterreich und Preußen aufrecht zu halten. Nehmen wir jedoch an, die Regierung hätte Recht gehabt, mit Protest das politische Geschenk zurückzustoßen, welches die Vorsehung Bayern in's Haus gesendet hatte: so mußte sie nichtsdestoweniger jenes Prinzip festhalten, welches als die Grundregel der bayerischen Politik von den Kammern und von der öffentlichen Meinung des Landes, ohne Unterschied der Parteien, angenommen ist — das Prinzip: daß Bayern im Verein mit den übrigen konstitutionellen Staaten die konstitutionelle Freiheit und die nationale Reform gegen die Großmächte zu vertreten hat.

Es war, wie die Kammer anerkannt hat, der Grundfehler der bayerischen Regierung, daß sie vom Anfang der Bewegung an dieses Princip mit dem Bestreben vertauscht hat, sich als dritte Macht unter die beiden Großmächte zu stellen. Das jetzige Ministerium hat den Fehler aufs Aeußerste gesteigert, indem es sich, ohne Einvernehmen mit den andern Staaten, ja auch nur

mit Würtemberg, unserem nächsten und unumgänglichen Verbündeten, schlechthin isolirt als Vermittler zwischen die beiden Großmächte drängte. Der Minister des Aeußern hat in der Diskussion kein Wort gefunden, um diese kaum glaubliche Thatsache zu erklären *).

In welchem Sinne diese Vermittlung stattgefunden, ist bekannt. Bayern stand zwei Mächten gegenüber, die über ihre Sonderinteressen entzweit, gegen die Sache der Freiheit und Einheit durch die gleiche Abneigung verbunden waren, und der Minister des Aeußern, statt gegen beide Mächte als Wortführer dieser Sache aufzutreten, stellte sich, nur mit mehr Mäßigung, lediglich auf ihren eigenen Standpunkt — auf den der Bekämpfung der Revolution.

Ein einfaches Bild kann die Verkehrtheit dieser Taktik veranschaulichen. Wenn zwei gleich große Heere sich gegenüberstehen, welche an Fußvolk und Reiterei jedes viermal so stark sind, als ein drittes beobachtendes Heer, aber der Artillerie entbehren, während im Rücken des dritten eine imposante Artilleriemacht bereit steht — wird in diesem Fall der Befehlshaber des dritten in dem Augenblick, in dem er seine Bedeutung geltend machen will, seinen Artilleriepark nach Hause schicken? Was Niemand in der Strategie thun würde, hat das Ministerium in der Politik gethan, Bayern mußte — darüber war die öffentliche Meinung einig — seinem Staatsinteresse gemäß in der Eigenschaft des ersten neukonstitutionellen deutschen Staates vermitteln. Wie es bis

*) Sollte das Ministerium, wie wir glauben wollen, Unterhandlungen mit den übrigen Staaten versucht haben, aber ohne Erfolg, so hatte es davon Mittheilung zu machen. Ist die bayerische Regierung am übeln Willen dieser Staaten gescheitert, so mußte Deutschland es erfahren. Ist sie umgekehrt daran gescheitert, daß die kleinen Staaten den Gesinnungen Bayerns mißtrauten, so war Bayern von vorn herein seines moralischen Gewichtes bei den Großmächten beraubt. Sollte sie endlich mit dem einen oder andern dieser Staaten in einem konfidentiellen Einverständniß gehandelt haben, welches die Oeffentlichkeit nicht scheuen darf: wozu dies verschweigen in einer Zeit, wo die öffentliche Meinung, wie das Ministerium selbst zugestanden hat, die stärkste aller Mächte ist? Wenn die bayerische Diplomatie den Bruch Hannovers und Sachsens mit Preußen gefördert hat, so ist dies ohne gleichzeitige Förderung der deutschen Sache kein Verdienst.

zum Jahr 1848 der Vertreter des beschränkt konstitutionellen Verfassungsprincips gewesen war, so war es seitdem der Vertreter des vollen und lebendigen Konstitutionalismus geworden gegenüber dem Scheinkonstitutionalismus der Großmächte, welche durch ihre Oktroyirungen dem alten, im März von Bayern und sämmtlichen andern konstitutionellen Staaten verworfenen Standpunkt wieder zugefallen, ja hinter ihn zurückgegangen sind. Statt dessen ist, wie die öffentliche Meinung nicht minder gefunden hat, zwischen der principiellen Anschauung der Großmächte und der bayerischen Diplomatie in der deutschen Frage kein wesentlicher Unterschied zu finden. Nothwendiger Weise konnte diese daher, selbst große diplomatische Geschicklichkeit vorausgesetzt, nur schwach operiren *), denn sie hatte keine Stütze als Bayerns vereinzelte und rein materielle Macht, deren Verhältniß zu der materiellen und principiellen namentlich Preußens so wenig in Anschlag gebracht werden kann, daß die Abweisung des unberufenen Vermittlers von Seiten Preußens vollkommen natürlich erschien, während zugleich die hochmüthige Herablassung, womit Oesterreich Herrn v. d. Pfordten in Schutz nahm, jeden Bayern von Ehrgefühl, der die politischen Verhältnisse kennt, für den bayerischen Minister erröthen machen mußte.

Die Regierung wollte liberaler scheinen, als die Großmächte, und den Andern gegenüber „konservativ" thun, wie eine Großmacht. Sie dünkte sich zu vornehm, mit den Kleinen zu gehen und war zu schwach, sich bei den Großen geltend zu machen. Die Frucht war: der Haß der Kleinen und die Geringschätzung der Großen.

*) Der Kennzeichen vollkommener Schwäche gibt es drei: erstens, das Bedürfniß sich von einem Zweiten Kraft zu holen um jeden Preis; zweitens, der Stachel, durch gefahrlose Reibungen an einem (wo möglich mächtigen) Dritten den Beobachter über die innere Kraftlosigkeit zu täuschen, und drittens: sehr viel zu unterhandeln in Angelegenheiten, die man mit zwei ernsten Worten beendigen könnte, wenn man den Muth hätte, sie auszusprechen. In diesen drei Punkten liegt die Erklärung der peinlichen Eindrücke, welche die Lesung der bayerischen Aktenstücke, sowohl was ihre Haltung gegen Oesterreich und Preußen als ihre Fassung an sich betrifft, in der deutschen öffentlichen Meinung und in der Presse von Oesterreich und Preußen hervorgerufen hat.

Die Stellung, in welche Bayern durch diese Politik versetzt worden, ist mit Einem Wort zu bezeichnen.

Bayern, der erste konstitutionelle Staat bis zum Jahr 1848 den absoluten Verfassungen von Oesterreich und Preußen gegenüber, später der erste neukonstitutionelle Staat den oktroyirten Verfassungen Oesterreichs und Preußens gegenüber, ist zum driten altkonstitutionellen Staate Deutschlands geworden und hat seine frühere Stellung an Würtemberg abgetreten.

Vielleicht antwortet man uns, wenn auch nicht laut doch leise: „eben das haben wir gewollt, aber damit ist Bayerns Bedeutung so wenig unter die Würtembergs herabgesunken, als Oesterreichs und Preußens politische Bedeutung dadurch gelitten hat, daß sie die im März eingeschlagene Bahn durch die Oktroyirungen verlassen haben."

Wenn das Ministerium oder seine Anhänger wirklich geglaubt haben, durch ihre Politik irgend einen Einfluß Bayerns auf die Großmächte oder die kleinern Staaten zu begründen, so waren sie in einem leicht erkennbaren Irrthum. Die Großmächte bekümmern sich, wie der Erfolg gezeigt hat, wenig darum, ob Bayern diese verwandte Stellung einnimmt oder nicht; sie werden Bayern trotzdem nicht als — wenn auch kleinern — Gefährten betrachten. Für sie ist von dem Augenblick an, wo Bayern die Vertretung des liberalen Konstitutionalismus aufgibt, Bayern die letzte principielle Nebenmacht in Deutschland. Für die kleinern Staaten aber ist es nichts weiter als ein politischer Ueberläufer, der den Poltron spielt und von seinen eignen neuen Glaubensgenossen theils über die Achsel angeschaut, theils belächelt wird.

Es ist klar, daß eine solche politische Bedeutung sich nicht mit der Würtembergs messen kann, welches schon durch die eingetretene Unselbstständigkeit Badens in hohem Grade gewonnen hatte und welchem nun die Vertretung des Konstitutionalismus obliegt, der auf dem Geist und der Wahrheit beruht, und damit auch die Vertretung der liberalen deutschen Einheitsidee.

Würtemberg hat diese Stellung in seiner Beitrittserklärung zum Wiener Vertrag wenigstens annähernd erfaßt. Ich weiß

nicht, ob es sie weiter erfassen wird; gewiß aber ist, daß die moralische Hegemonie in Deutschland demjenigen unter den größern Kleinstaaten zufallen muß, der den im März 1848 geschaffenen Rechtsboden festzuhalten versteht.

Stellen wir uns indeß einen Augenblick auf den Standpunkt des Ministeriums selbst, so mußte Bayern, als dritte Macht neben den Großmächten, unter allen Umständen wenigstens den dritten Platz in der Bundeskommission behaupten. Der Minister des Aeußern hat den Verzicht darauf als einen Akt der „Uneigennützigkeit" Bayerns gepriesen. Hätte Bayern von Anbeginn verzichtet, so wäre auf diesen Erklärungsgrund zu erwidern: daß ein bayerischer Staatsmann, der sich rühmt, gegen Oesterreich und Preußen uneigennützig zu seyn, gegen das ABC seiner Pflicht sündigt, welche ihm in dieser Beziehung nur Eigennutz für seinen Staat vorschreibt. Allein in Wahrheit hat der Minister jene Forderung anfangs gestellt und erst auf die Weigerung Preußens hin fallen lassen. Während in den preußischen Kammern seine Niederlage als offenkundige Thatsache mit bitterm Spott begossen wird, glaubt er sie vor den Vertretern seines eigenen Volkes zu bemänteln, indem er ihr den Schein einer Tugend gibt, in der die Staatsmänner von Oesterreich und Preußen, wenn sie wirklich vorhanden gewesen wäre, nur eine lächerliche Schwäche hätten finden können! Und, in der That, es hat in der Kammer nicht an gutmüthigen Seelen gefehlt, welche die Uneigennützigkeit und Biederkeit des Ministers, in schönen Worten ans Licht gestellt, fast zu Thränen gerührt hat. Welches Verfahren — in so ernster Zeit — für das Ministerium eines Staates wie Bayern! —

Was uns nach diesem von unserer politischen Stellung noch bleibt, ist unser Areal und unsere Bevölkerung. Bayern ist unter der bildenden Hand des Ministers des Aeußern ein Rohstoff geworden, der als solcher nur nach seinem Materialwerth gewürdigt wird. Nicht der Staat Bayern gilt mehr in der Wirklichkeit — es gilt nur das Land und der Stamm Bayern, der Staat hat nur eine ruhende Geltung — gewiß der höchste Triumph, den ein bayerischer Staatsmann jemals errang; ein Triumph, den er in einer glänzenden Rede feiern konnte, während

wohl in mehr als Einer bayerischen Brust jenes letzte Wort Romeo's wiederklang: „der Rest ist — Schweigen!"

Doch, hätte der bayerische Staat nur sein Gewicht nach außen eingebüßt — wir könnten uns noch einer bessern Zukunft getrösten. Aber es handelt sich nicht blos mehr um unser Gewicht, sondern um unsere Existenz. Unsere Geltung ruht nicht blos, sie ist bereits untergraben.

Die Kammer, so sehr sie die bis jetzt geschilderten Verstöße des Ministeriums gewürdigt hat (wenn auch ohne sie in irgend einer Fraktion mit voller Klarheit und Energie zu zeichnen), hat diese Gefahr nur oberflächlich besprochen.

Ueber allen Schwankungen der Zeit, über den Wechseln von Revolution und Reaktion stehen die in der ursprünglichen Natur und Anlage des Staates gegebenen Territorial- und Stammesinteressen.

Ich frage den Minister des Aeußern selbst: welchen Beinamen würde er wohl einem Minister von Frankreich beilegen, der vor die Nationalversammlung seines Landes mit dem Anspruch treten würde, durch seine Vermittlung zwischen zwei andern Großmächten das Gewicht seines Landes erhöht zu haben, und der gleichzeitig, wenn auch unabsichtlich, die territorialen Ansprüche und die nationalen Ueberlieferungen desselben diesen Mächten theils preisgegeben hätte, theils auf dem Weg wäre preiszugeben?

Ist es nicht aber eben dieß, was er im Verhältniß zu den deutschen Großmächten gethan hat, indem er Preußen gestattete, an seiner Statt den Aufruhr in der Pfalz niederzuschlagen und Baden zu besetzen, und indem er sich im Ganzen seiner auswärtigen Politik Oesterreich unterordnete?

Durch jenen Fehler sind unsere territorialen Interessen, durch diesen unsere Stammesüberlieferungen auf eine Weise verletzt, die in der bayerischen Geschichte ohne Vorgang ist.

Was den ersten Punkt, zunächst in Bezug auf die Pfalz, betrifft, so war es unter den damaligen Umständen ein Staatsfehler, Preußen auch nur den leisesten Vorwand zu geben, als ob Bayern seiner Hilfe bedürftig wäre, geschweige denn diese Hilfe wirklich zu fordern und, trotz aller sofort angebrachten diplomatischen Retraktationen, zu genießen. Bayern hat sich dadurch auf

die Stufe der Kleinstaaten herabgesetzt, deren bezeichnendes Merkmal es ist, ihre Souverainetät der Anarchie gegenüber den Großmächten verdanken zu müssen; es hat die Achtung der radikalen und die Sympathien der gemäßigten Pfälzer verscherzt und die Pfalz zur Beute jedes künftigen Eroberers gemacht. Wenn der Minister des Aeußern versucht hat, jene Requisition damit zu motiviren, daß „die bayerische Regierung offen habe darthun wollen, daß in der Erfüllung der Bundespflichten, in der Herstellung der Ordnung, in Bekämpfung der Revolution, in der Sicherstellung der deutschen Gränze Preußen und Bayern vollkommen einig seyen," so konnte er keine unglücklichere Phrase wählen, da die vollkommene Einigkeit gewiß dadurch am wenigsten anschaulich werden konnte, daß die Preußen Landau und Germersheim entsetzt, und die Ordnung in der Pfalz hergestellt hatten, ehe die Bayern noch eingerückt waren.

Der Minister des Aeußern hatte, abgesehen von jener Requisition, die Thatsache zu erklären: daß die Pfalz vom Ministerium fast anderthalb Monate lang der Anarchie überlassen worden ist.

Es gibt keine, welche näher seine auswärtigen Pflichten (und von ihnen allein ist hier die Rede) berühren könnte, als diese, denn Nichts hat der Achtung Bayerns in Deutschland eine tiefere Wunde geschlagen, als die Preisgabe einer durch ihre geographische Lage jedem Feind ausgesetzten Provinz an den Zufall, im kritischsten Augenblicke der deutschen und europäischen Entwicklung. Die bayerische Regierung verschwand sechs Wochen lang vor Deutschland und Europa, während das Stammland der regierenden Dynastie vom Königreich losgerissen, der ganze Umkreis der bayerischen Machtsphäre im Westen von feindseligen Mächten bedroht, und drei deutsche Gränzfestungen am Rhein jeden Augenblick der französischen Ueberrumplung preisgegeben waren.

Was hat der Minister des Aeußern vorgebracht, um diese folgenschwere Thatsache zu rechtfertigen?

Wenn in Zeitungsartikeln von ministerieller Seite Entschuldigungen vorgebracht wurden, wie z. B. die: daß es den König zu sehr geschmerzt haben würde, gegen seine eigenen Landeskinder

einzuschreiten — als ob die Bekämpfung durch fremde Bajonette Ihm weniger schmerzlich hätte sein müssen — so fielen solche Indiskretionen wohl nicht dem Ministerium, sondern den Verfassern zur Last. Bessere Gründe aber mußte man erwarten, als es galt, sich vor versammelter Kammer zu rechtfertigen.

Und was hat der Minister der Kammer gesagt? Er hat in der Amnestiedebatte gesagt: die bayerische Regierung habe von dem Reichsministerium die Rückgabe der in den Reichsdienst gegebenen Truppen, insbesondere des dritten Jägerbataillons, verlangt, welches am Anfang der Bewegung genügt haben würde, den Dingen eine andere Wendung zu geben; das Reichsministerium habe dieß verweigert und ihr ebenso wenig andere Truppen zur Verfügung gestellt. „Wenn also die Pfalz verlassen wurde — schloß der Minister wörtlich diese Deduktion — so wurde sie nicht von der nächsten, von der bayerischen Regierung verlassen, sondern von einer ganz andern Seite, und wenn es irgend eine Ungerechtigkeit gibt, so ist es die, aus diesen Vorgängen der bayerischen Regierung Vorwürfe machen zu wollen."

Es ist begreiflich, wenn ein Minister in der Verlegenheit des Augenblicks auf eine Entschuldigung verfällt, die seine Niederlage nur vergrößert; aber niemals ist ihm gestattet, eine Phrase auch nur als Phrase in den Mund zu nehmen, die der Würde des Staats, den er vertritt, ins Angesicht schlägt; und noch weniger auf eine solche Phrase hin den Ton der glänzendsten Rechtfertigung anzustimmen. Warum hat sich Niemand in der Kammer erhoben, um Hrn. v. d. Pfordten zu sagen, daß ein bayerischer Minister des Auswärtigen, der auf öffentlicher Tribüne den Verlust einer Provinz dem Ausfall Eines Bataillons zuschreibt, während der Staat im nämlichen Augenblick 60—70,000 Mann mobil hatte, die Ehre Bayerns versehrt?

Der Justizminister hat im Laufe der Debatte — nachdem er seine Befremdung ausgedrückt, daß dieser Aufschluß des Ministers des Aeußern nicht genügend befunden worden — zwei andere Entschuldigungsgründe vorgebracht. Er erinnerte zunächst daran, daß von Seiten der Pfälzer Abgeordneten am vorigen Landtag „alle Mittel aufgeboten" worden seyen, das Einschreiten der Re-

gierung zu verhindern. Der Minister des Aeußern hatte dieß bereits in der Bemerkung angedeutet, „man habe in den Jahren **1848** und **1849** den Regierungen Hände und Füsse zu binden gesucht, und als nun durch diese vollständige Hemmung aller Regierungsthätigkeit die Revolution herbeigeführt worden, gebe man der Regierung die Schuld, daß es so gekommen." Das Ministerium würde keinen Begriff von seinen Pflichten gegen Krone und Land haben, wenn es nicht wüßte, daß diese ihm geboten: den Aufruhr in der Pfalz entweder durch politische Maaßregeln im Keime zu ersticken, oder aber mit Waffengewalt zu dämpfen. Die Pfälzer Abgeordneten haben von letztem Mittel wahrscheinlich in der Voraussetzung abgemahnt, daß das erstere ergriffen würde. Hätten sie aber im radikalen Interesse unter jeder Bedingung abgemahnt — wie konnte ein solcher Rath die Regierung hemmen, die auf dem entgegengesetzten Standpunkt stand? Wenn man ihr die Hände binden wollte, durfte sie sich binden lassen?

Was würde der Justizminister sagen, wenn ein Schuldiger sich mit der Behauptung reinigen zu können glaubte, daß die, welche ihn denuncirt, ihn selbst zum Vergehen gereizt haben? Er würde sich über die Denuncianten entrüsten, den Schuldigen aber der Strafe überliefern.

„Erwägen Sie übrigens, fügte der Justizminister noch bei, daß der Aufruhr sich nicht auf die Pfalz beschränkte, sondern über Baden verbreitet hatte. Hätte die Regierung, ehe die Reichstruppen sich gegen Baden in Bewegung setzten, ein Truppenkorps in die Pfalz geschickt, so würde der Aufruhr mit seiner ganzen Wucht sich auf die Pfalz geworfen haben; die Pfalz würde alsdann dieselben Verheerungen erlitten haben, wie Baden."

Der Minister hat, indem er dieses Argument auf Erfahrungen baute, die in dem Augenblick, da es den Entschluß der Regierung galt, noch nicht vorlagen, wohl vergessen, welches Licht die Gleichsetzung des Einschreitens der preußischen Truppen in Baden mit dem eventuellen Einschreiten der bayerischen Truppen in einem bayerischen Landestheil auf das Ministerium wirft. Die schnelle Unterwerfung der Pfalz und ihre Preisgabe von Seiten der badischen Insurgenten macht überdieß das Gegentheil

wahrscheinlich. Gesetzt aber, der Aufruhr hätte sich mit der ganzen Wucht der Mittel, die er in Südwestdeutschland besaß, auf die bayerische Armee geworfen, so wäre damit nur erklärt, daß es im dringendsten Staatsinteresse Bayerns lag, zuerst einzuschreiten, um sich den entscheidenden Einfluß innerhalb des Kreises zu sichern, den der Aufstand beschrieb.

Es ist hier ein Lebenspunkt, den die Kammer nicht berührt hat.

Preußen hat nach Gesetzen der höheren Politik, die von ganz Europa anerkannt sind, kein Recht gehabt, in Baden einzuschreiten. Bayern allein, oder mit Oesterreich, gebührte es, süddeutsche Wirren zu beendigen. Es war unsere Sache, selbst ungebeten, zur rechten Zeit Baden zu besetzen. Wir hatten die Truppen und rechtlich konnte es Niemand wehren. Die Besetzung Badens, von Preußen vollzogen nicht im Namen des Reiches oder Bundes, sondern (wenn auch gerufen) in seinem Namen, ist, insoferne nicht eine deutsche Einheit besteht, eine Verletzung des europäischen Gleichgewichts, durch welche die in Europa bestandenen Machtverhältnisse auf eine seit 1815 unerhörte Weise verrückt worden sind.

Die ministerielle Politik in der Pfalz beweist, daß das Ministerium den Gedanken einer Intervention in Baden entweder nicht gefaßt oder als schwer gefährlich verbannt hat. Ungefährlich ist nur das Garnichtsthun und Gefährliches darf man nach dieser internationalen Politik nicht thun. So hat denn Preußen seinen Fuß in Süddeutschland, und wenn wir es auffordern, Baden zu räumen, wird es uns erwiedern: „was wollt Ihr, die Ihr seinerzeit nicht nur nicht protestirt, sondern im eigenen Land unsere Hülfe angerufen habt? Wir haben uns gegen den Großherzog verpflichtet, die Ruhe herzustellen und können nicht eher gehen, bis wir über das Schicksal der legitimen Gewalt beruhigt gehen können." Und da denn, glücklicher Weise für Preußen, die Ruhe um so weniger hergestellt werden wird, je länger seine Armee bleibt, so ist die Dauer der Besetzung seiner Willkür überlassen.

Der Minister des Aeußern hat den Eindruck, den die Schwäche der bayerischen Regierung erregen mußte, so wenig geahnt, daß

er nach diesen Vorgängen gegen Preußen noch große Worte machen zu können glaubte, ohne sich — dem Lächeln der preußischen Staatsmänner auszusetzen.

So lange der bayerische Staat besteht, erstrebte er und in den großen Momenten seiner Geschichte besaß er das Principat in Südwestdeutschland. Mit der Duldung der preußischen Okkupation in Baden ist nicht nur diese, in der Natur Bayerns gegebene, seit Jahrhunderten festgehaltene Tradition unserer Politik aufgegeben, sondern Bayern, zwischen Preußen und Oesterreich eingeklemmt, die sich nun am Bodensee die Hände reichen, ist unmittelbar in seiner Existenz bedroht.

Drei Staaten gibt es in Deutschland, denen, abgesehen von ihrer Stellung innerhalb des deutschen Verbandes, eine selbstständige Existenz und damit eine europäische Bedeutung zukommt: Oesterreich und Preußen vermöge ihrer Macht, Bayern vermöge seiner centralen Lage in Mitteleuropa und der Naturkraft des bayerischen Stammes. Bayern war (wie man auch in Preußen über diese Wahrheit spotten mag) ein europäischer Staat, ehe Deutschland sich als Staat konstituirte — ein halbes Jahrtausend bevor Oesterreich und Preußen entstanden. Die bayerische Königskrone ist entweder ein leerer Prunk, erworben aus den Händen eines fremden Eroberers und deßhalb ohne wahren Werth für die Dynastie wie für das Land, oder sie ist der Ausdruck der uns zukommenden natürlichen Hoheit und das Symbol der Wiederaufstehung des alten Bayerns. Die Mehrzahl des bayerischen Volkes hat geglaubt, daß dieser Krone vom Schicksal die Bestimmung zugewiesen sey, durch aufrichtige Hingebung an die deutsche Freiheit und Einheit Deutschland gegen die Großmächte zu retten und mit diesem höheren Rechtstitel die Mangelhaftigkeit ihres Ursprunges zu verwischen oder vielmehr zehnfach zu ersetzen. Wenn das Ministerium seinerseits geglaubt hat, die bayerische Krone könne sich der deutschen Nation nicht unterordnen, ohne sich selbst preiszugeben, so war man doppelt zu erwarten berechtigt, daß es die Würde dieser Krone und die uralte Selbstständigkeit des Landes nach allen Seiten schützen werde. Und wie hat es — mit einer Armee von 70,000 Mann, für die das Land Millionen bezahlen muß — dafür ge-

sorgt? Zum ersten Male ist Bayern von Europa abgeschnitten; von Linz, Kufstein, Bregenz, Ulm, Rastatt und Erfurt her umspannen uns die beiden Großmächte als offenliegende Beute; wir sind der Preis ihrer Verständigung, wenn sie sich über eine Theilung der deutschen Hegemonie verständigen, der Preis des Siegers, wenn sie sich bekriegen. Der Cirkel, den sie mit drückender Uebermacht um uns gezogen, wird nicht mehr geöffnet, wenn auch Oesterreich sich mit Preußen in die Besetzung Badens theilt. Die königliche Krone von Bayern ist noch souverain, aber sie ist es nur insolange, als es den beiden Großmächten beliebt, sie souverain zu lassen. Bayern ist nicht mehr wahrhaft selbständig.

Bayern, mußte ich leider aussprechen, ist von Europa abgeschnitten und im Interesse Deutschlands könnte man sich darüber freuen. Die fremde Hülfe kann sich nur mehr über eine deutsche Armee Bahn brechen. Wenn es Preußen gefällt, um den Preis von Franken Altbayern an Oesterreich aufzuopfern, so werden die Päße, durch die sonst französische Armeen den Kurfürsten zu Hülfe zogen, verschlossen seyn. Bayern hat, um seine Partikularexistenz zu retten, keinen Weg mehr, als den, welchen es im Namen des Partikularismus verschmäht hat: — den, sich Deutschland in die Arme zu werfen! —

Das Ministerium, vielleicht im Gefühl der Gefahr, wenn die büreaukratische Sorglosigkeit einem solchen Gefühle Raum läßt, hat Bayern vor Preußen zu decken geglaubt, indem es sich an Oesterreich anklammerte; und dieß ist es, was wir eine Verletzung aller Stammesüberlieferungen genannt haben.

Das Ministerium ist, um die Scylla zu vermeiden, in die Charybdis gestürzt.

Es hat Oesterreich den ungeheuern Dienst geleistet, die Konstituirung Deutschlands zu verzögern, bis Oesterreich wieder erstarkt war und es damit zum Schiedsrichter Deutschlands zu machen, ohne sich von Seiten Oesterreichs die Normen dieser Konstituirung vorauszubedingen, oder mindestens im partikularen Interesse einen Gegendienst zu verbürgen.

Die Folgen dieser Politik für den bayerischen Staat scheint es nicht geahnt zu haben. Es hat nicht gewußt, daß

Oesterreich, falls es ihm nicht gelingt, Deutschland auf den Fuß von 1815 zurückzuführen — eine Absicht, der nicht nur die deutsche Nation, sondern zur Zeit auch noch das preußische Partikularinteresse entgegensteht, — falls es also auf eine Neugestaltung Deutschlands eingehen muß, darauf nur in seinem dynastischen Interesse und zwar nur auf Kosten Bayerns eingehen kann. Die Höfe von Wien und Berlin werden niemals freiwilig eine deutsche Gesammteinheit zugestehen, aber sie können den Einheitstrieb der Nation durch eine wirkliche Theilung von Deutschland beschwichtigen, welche die Aussicht auf die Einheit näher rückt.

Ueberdieß sind die alten Absichten Oesterreichs auf Bayern durch die neueren Erschütterungen des Kaiserstaats bis zu einem Grad gesteigert worden, den eine nahe Zukunft zur Staatsnothwendigkeit ausbilden kann.

Bekanntlich ist Oesterreich von Friedrich Barbarossa aus den Rippen Bayerns gebildet worden. Umsonst versuchte Bayern unter späteren Kaisern, die verlorne Hälfte wieder an sich zu ziehen. Je mehr das Wachsthum der österreichischen Macht Bayern nöthigte, auf dieses Streben zu verzichten, um so mehr mußte umgekehrt Oesterreich von der Natur gedrängt werden, Bayern mit sich zu verschmelzen. Welches auch die persönliche Gesinnung derer seyn mag, die Oesterreich regieren, dieser Staatsinstinkt überwiegt den Willen der Personen, und zweimal war Bayern in Folge desselben bereits am Rande der Einverleibung. Daher war Vorsicht gegen Oesterreich seit der Consolidation der österreichischen Macht die Grundregel der auswärtigen Politik Bayerns.

Von der Reformation bis auf Carl Theodor vertrat Bayern, mochte es in principieller Beziehung noch so eng mit Oesterreich befreundet seyn, unverrückt den Widerstand Deutschlands gegen die Eroberungsgelüste des Erzhauses. Mit bewundernswerther Staatsklugheit und Festigkeit hat das Wittelsbachische Haus bis auf Carl Theodor diesen Standpunkt unter den schwierigsten Umständen behauptet. Der große Kurfürst, der allein mit Oesterreich das katholische Princip festhielt und rettete, war nichtsdestoweniger zugleich der entschiedenste Gegner der habs-

burgischen Hauspolitik. König Friederich II. hat bekanntlich Bayern gerettet, weil er mit der diesem großen Geiste eigenen kalten Klarheit die Doppelstellung Bayerns durchschaute. Auf dem Wege der Opposition gegen Oesterreich hat Bayern durch Montgelas die Königskrone erworben.

Mit dem Bundesvertrag von 1815, der wieder ein Deutschland schuf, mußte diese Opposition in den Hintergrund treten. Bayern wurde ein paritätischer und konstitutioneller Staat, und damit das Haupt der übrigen süddeutschen, beziehungsweise aller constitutionellen Staaten. Durch diesen Umschwung erhielt es eine höhere Sicherung gegen seinen Erbfeind als jemals.

Die Vertretung zweier, Oesterreich entgegengesetzter nationaler Principien war ein Wall gegen Oesterreich, wie ihn keine Festung bilden kann. Der konstitutionelle und deutsche Geist war es nun, in dem unsere Bürgschaft gegen die Absichten des Hauses Habsburg lag: denn er umgab uns mit den schützenden Sympathien von ganz Deutschland. Unter König Ludwig ist diese Bürgschaft, trotz aller Konflikte im Innern doch niemals wesentlich alterirt worden, weil König Ludwig die deutschen Interessen förderte, und, welches auch seine Auffassung des konstitutionellen Princips seyn mochte, in der Vertretung desselben, wo er es erfaßt hatte, keinen Konflikt mit keiner Macht scheute. Im März 1848 wurde sie verdoppelt, indem wir die Neugestaltung Deutschlands anregten und die oktroyirte Freiheit durch die rein konstitutionelle ersetzten. Wären wir diesem Geiste treu geblieben, so hätte Bayern statt jetzt vor Oesterreich zittern zu müssen, den Eintritt Oesterreichs in den Bundesstaat leiten können. Je mehr Bayern ihm den Rücken wendet, um so schutzloser ist es Oesterreich preisgegeben. Nur ein Militärstand nach mehr als preußischem Maßstab, von etwa 200,000 Mann, geleitet von einer kraftvollen Regierung, könnte einigermaßen jenen moralischen Schutz ersetzen, und wir haben weder eine solche Armee noch eine solche Regierung. Die Dinge sind bereits dahin gekommen, daß, wenn die Großmächte sich zur Unterwerfnng Bayerns einigen würden, das übrige Deutschland keine Hand rühren würde, um Bayern zu retten. Die Deutschen, durch die neuern Erfahrungen überzeugt, daß von Bayern so wenig, als

von Oesterreich und Preußen für die Einheit zu hoffen ist, würden den Untergang Bayerns als das Vorspiel des Unterganges der andern kleinen Staaten begrüßen. Franken würde sich an Preußen wenden oder, wenn dieses den Süden dießseits des Mains an Oesterreich überließe, sich vielleicht mit Hrn. v. Lerchenfeld erinnern, daß man „in großen Staaten generöser behandelt wird." Altbayern, von dem allein ein großartiger Widerstand zu gewärtigen wäre, könnte erdrückt werden.

Was Oesterreich früher versucht hat, im Gefühle seiner Macht, kann es in unserer Epoche zu versuchen genöthigt werden im Gefühl seiner Ohnmacht. Oesterreich ist seit der russischen Intervention kein wirkliche Großmacht mehr; die Donauländer sind in russischen Händen; Ungarn und Italien losgerissen und nur als eroberte Länder auf unbestimmte Zeit zu halten. Es kann eine Großmacht mit dem jetzigen Systeme nur bleiben, wenn es als Verbündeter von Rußland sich in den Westen von Europa vorschiebt und von Süddeutschland aus die europäische Demokratie zurückhält. Außerdem sind seine Finanzen durch den Ausnahmszustand seiner zwei reichsten Provinzen, der finanziell dem Verlust dieser Provinzen gleichkommt, unheilbar zerrüttet. Der Erwerb von Bayern kann somit, wenn das jetzige System in Oesterreich fortdauert, durch jede Krisis für Oesterreich Bedingung der Existenz werden, während eine nach innen liberale österreichische Regierung — wenn eine solche sich aus dem jetzigen System erzeugen sollte — durch unzählige Gründe eingeladen und durch wenige abgeschreckt seyn würde, den Fußtapfen Josephs **II.** in Bezug auf Bayern zu folgen.

Die, welche fähig sind, die Lage Oesterreichs zu würdigen, werden uns zugestehen, daß die Gefahr Bayerns auf der Trostlosigkeit dieser Lage beruht. Wenn sie entgegnen, daß die österreichischen Staatsmänner eines so ungeheuern und kühnen Schrittes nicht fähig sind, so haben sie für den Moment Recht, vergessen aber, daß die Verhältnisse es sind, welche die Personen treiben, nicht die Personen, welche die Verhältnisse machen. Im November 1848 würde es von Seiten eines bayerischen Ministers des Auswärtigen das ungeheuerste Wagniß gewesen seyn, den Wiener Vertrag den Kammern vorzulegen; im November 1849

gehörte nichts weniger als Muth dazu, diesen Vertrag zu unterzeichnen, ohne die Kammern nur zu fragen. Je näher die Zeit in Oesterreich heranrückt, wo der Ausnahmszustand einem geregelten weichen soll, um so verzweifelter wird der Zustand dieses Staates, der kein Band der Einheit und keine Stütze mehr besitzt, als eine zahlreiche und vortreffliche Armee. Und wenn nun diese einzige Stütze ihm zugleich die einzige Handhabe bietet zu neuer Macht zu gelangen, wenn es im Wesen der Militärregierung selbst liegt, sich nur durch Beschäftigung des Militärs halten zu können, wenn der Staat ohne jenen gewagten Wurf mindestens eben so sicher dem Verderben entgegengeht als mit ihm — warum soll er ihn nicht wagen? Die Gefahr steht, um uns bildlich auszudrücken, nicht heute bevor und nicht morgen; aber sie ist vielleicht übermorgen schon da; sie kann wenigstens übermorgen eintreten — und das ist genug.

Unter solchen Umständen hat das Ministerium die bayerische Politik an die Fußtapfen Oesterreichs geknüpft. Unter solchen Umständen hat es das altbayerische Landvolk im Namen der katholischen Religion und der Realrechte gegen Preußen aufwiegeln lassen! Wenn das Ministerium — welches in blinder Furcht vor dem Radicalismus gehandelt hat, ohne zu wissen, was es thut — im österreichischen Interesse bestellt gewesen wäre, Bayern über die Gefahr zu verblenden, es hätte nicht anders handeln können. Während die Krone von ihm sicher gestellt zu werden glaubt gegen die Revolution, wird ihre Souverainetät unter die Obhut ihres Erbfeindes gestellt. Während das Volk seine Selbstständigkeit gegen Preußen zu wahren glaubt, rennt es blind in die Netze von Oesterreich! Nie ist ein Regentenhaus, nie eine Nation grausamer getäuscht worden. Weil die bayerische Büreaukratie sich unfähig fühlt, die deutsche Sache zu erfassen, ohne den Radicalismus aufzurühren, weil diese Büreaukatie an Zahl und Rang einbüßen würde, wenn der deutsche Bundesstaat eine Wirklichkeit werden würde, weil sie fortleben will, wie sie bisher gelebt hat: deßhalb mußten die großen Staatstraditionen des Wittelsbachischen Hauses — das mühevolle in Jahrhunderten gegründete Werk ruhmvoller Regenten und Staatsmänner — über Bord geworfen, und die alten Gefühle unseres Volkes gegen Oesterreich erstickt werden. Als Schreckens-

Gespenst aber mußte Preußen dienen — Preußen, welches uns, auch wenn wir einer Einheit ohne Oesterreich beitreten würden, niemals lebensgefährlich wäre, weil es unsere Stammeseigenthümlichkeit nicht bewältigen kann, welches aber, wenn wir weder eine deutsche, noch eine imposante militärische Macht zu entwickeln verstehen (und zu keinem von beiden ist das jetzige Ministerium fähig), über unsere Existenz verfügen kann, weil es an ihm liegt, uns vor Oesterreich zu schützen oder an Oesterreich auszuliefern!

Wenn Etwas dem Leichtsinn dieser Politik gleichkommen kann, so ist es ihre Unkenntniß. Herr von der Pfordten ist in den Kammerdebatten tändelnd über den Abgrund hinweggehüpft. „Es können Alle ruhig seyn," rief er aus, „die glauben, die beiden Großmächte haben sich gegen das übrige Deutschland verschworen, namentlich es habe sich Oesterreich undankbar gegen Bayern gezeigt." Mit dieser kahlen Versicherung war die Gefahr gebannt. Wahrlich ein Minister, der so sprechen kann in solcher Zeit, ist nicht schuldig; denn er ist nicht zurechnungsfähig.

Und was hat nun die Kammer gethan — die nämliche Kammer, von der eines ihrer Mitglieder ohne Widerspruch zu finden, in der Debatte über das Interim selbst sagen konnte: „es hat sich keine Stimme hören lassen, die nicht im Interim eine Calamität gefunden hätte?" Sie hat in allen Fraktionen gejammert anstatt zu handeln. So tief war das Gefühl der Gefahr, daß der Führer des Centrums, Frhr. v. Lerchenfeld, von der Mediatisirung unter Oesterreich und Preußen, wie von einer unvermeidlichen Nothwendigkeit sprach, weil das konstitutionelle Princip gegen den Druck der Kolosse nicht ausreiche, und sich seinerseits — eventuell für Oesterreich entschied. Und dieß war nicht blos der Ausdruck seiner persönlichen Meinung, der Geist der ganzen Debatte war die Angst, der Unterwerfung in dieser oder jener Weise nicht entgehen zu können und das Unvermögen, der Gefahr vorzubauen. Daß es eine deutsche Sache gibt, welche mächtiger ist, als Oesterreich und Preußen, und daß Bayerns Staatsinteresse es erfordert, diese Sache zur seinigen zu machen, um jenen Kolossen zu gebieten, das schien die Majorität nicht zu wissen. Was aber noch mehr ist, sie vergaß auch, daß ein Staat wie Bayern, wenn selbst Deutschland für ihn

nicht vorhanden wäre, sich nicht unterwirft, so lange er moralische und materielle Mittel des Widerstandes besitzt. Mit Staunen mußten die Minister von Preußen und Oesterreich in dem Ständesaal eines Staates von fast fünf Millionen Bevölkerung und den reichsten natürlichen Hilfsquellen in Deutschland eine Sprache hören, wie man sie von den deutschen Fürstenthümern gewohnt ist. Mit Staunen mußten namentlich die österreichischen Staatsmänner, nachdem ihr System in Ungarn ihnen die moralische Verurtheilung von ganz Europa zugezogen, die Bereitwilligkeit vernehmen, womit die höchstgestellten Männer des konstitutionellen Bayerns — des nämlichen Bayerns, in dem Oesterreich seit Montgelas jeden Augenblick eine neue Großmacht aufsteigen zu sehen fürchtete — sich im Voraus ihrer „generösen Behandlung" empfahlen. Ungern sage ich es, aber es muß gesagt werden um des Auslandes willen: diese Kammer hat kein bayerisches Bewußtseyn, keinen bayerischen Stolz gezeigt; sie war nicht der Ausdruck des bayerischen und am wenigsten des altbayerischen Volkes. Dieses Volk, in gleiche Lage gestellt, wie die Kammer, würde nicht geredet, sondern gehandelt haben.

Freilich hat sich, trotz des allgemeinen Instinkts der Gefahr, eine klare Einsicht derselben in den Kammerverhandlungen nicht gezeigt. Die Fehler des Ministeriums in der Pfalz (über die, wie sich später in der Amnestie-Debatte gezeigt hat, alle Fraktionen, ohne Ausnahme, einig waren), und die Occupation Badens durch Preußen, sind in der Diskussion über das Interim kaum berührt worden. Wenn von mehreren Seiten auch der Widerspruch der österreichischen Allianz mit Ueberlieferungen, die noch jetzt im bayerischen Volke leben, hervorgehoben wurde, so konnte doch ein Redner der Rechten behaupten, es liege nicht in Oesterreichs Interesse, Bayern zu nehmen, ohne irgend eine genügende Abfertigung zu finden. Warum schwieg Fürst Wallerstein, zweimal Minister der Krone, der aus Erfahrung die europäischen Verhältnisse kennt? Warum schwieg Hr. Döllinger, sonst der unterrichtetste Mann in der Kammer, dem es, wie sehr auch der Haß ihn verleiten mag, gegen sonstige Fehler des Ministeriums und seiner Parteigenossen die Augen zu schließen, in dieser Frage zukam, altbayerischen Sinn und altbayerischen Geist zu vertreten?

Der „wahre Partikularismus" verstummte in dem Augenblick, da es galt, partikularistisch zu seyn gegen zwei Mächte, die vereinigt auf Bayern einen Druck ausüben können, dessen die Nationalversammlung in der blühendsten Zeit ihrer Macht nicht fähig war. Wo blieb da auf der Rechten die Pflicht gegen die Krone, wo jene Treue gegen das Königthum und das Haus Wittelsbach, deren sich diese Fraktion vorzugsweise rühmt?

Da war Niemand, der sich zwischen die Krone und die Verblendung ihrer Minister stellte und ihr den Abgrund zeigte, dem die Regierung zugeht. Wußten diese Partikularisten nicht, daß Oesterreich und Bayern — die herzlichsten Brüder, wenn ein deutsches Band sie beide schützend umfaßt — nur Tod- und Erbfeinde seyn können, wenn sie beide auf dem partikularen Standpunkt stehen? Hatten sie die furchtbare Lehre der bayerischen Geschichte vergessen: daß keine noch so enge Familienverbindung zwischen den Häusern Wittelsbach und Habsburg im Stande war, diese Feindschaft auf Seiten Oesterreichs zu verwischen, oder auch nur in ihren Ausbrüchen zu mildern?

Ein einziger Mann in der Kammer hat die Sachlage ausgesprochen, freilich in sehr sonderbarer Art. Es war Dr. Heine, indem er einen Antrag stellte, der, kurz gesagt, die Unterwerfung Bayerns unter Oesterreich vorschlägt. In dem Glauben, daß die Unterwerfung früher oder später erfolgen müsse, daß Deutschland, unfähig Ein Staat zu werden, sich naturgemäß in Nord- und Süddeutschland spalten solle, und daß keine Einigung zwischen den Großmächten dauerhaft sey, „ehe ihrem instinktiven Appetit nach Nord und Süd Genüge gethan sey," schlug er als ersten Schritt die freiwillige Vereinigung Bayerns mit Oesterreich, unter schützenden Bedingungen für unsere Freiheit und Eigenthümlichkeit vor. Ohne die Ansicht dieses Redners, der die Macht Bayerns, wenn es sich selbst begreift, eben so unterschätzt, als er die Kraft Oesterreichs in phantastischer Weise überschätzt, zu theilen, muß man gestehen, daß er allein, wenn auch als Sonderling, die Situation unumwunden erfaßt hat. Daß aber ein solcher Antrag überhaupt gestellt, daß seine Motivirung nicht nur ohne einstimmigen Widerspruch, sondern von vielen Seiten des Hauses mit jener Empfindung von Achtung aufgenommen werden konnte, welche die ehr-

liche Aussprache der Wahrheit in Solchen erzeugt, die die Wahrheit fühlen, ohne selbst zu ihrer Aussprache den Muth zu besitzen: diese Thatsache allein sollte genügen, um der Krone und dem Volke von Bayern zu zeigen: wohin es mit Bayern gekommen ist.

Die innere Politik.

Der wahre Konstitutionalismus.

Die Aussichten, unter denen Bayern ins Jahr 1850 tritt, sind nach dem Vorangegangenen mit zwei Worten zu bezeichnen.

Siegen die Großmächte in Deutschland über die Nationalbewegung, so ist Bayern, wenn nicht getheilt und vernichtet, im besten Fall mediatisirt.

Siegt die Nationalbewegung über die Großmächte trotz Bayerns, statt durch Bayern, so ist die bayerische Dynastie in Folge des Scheines, den das ministerielle System in den Augen Deutschlands auf sie geworfen hat, der äußersten Gefahr preisgegeben.

Wir haben für den Augenblick kein Mittel, dieses furchtbare Dilemma, vermöge eines raschen Eingriffes in den deutschen Entwicklungsgang, zu lösen. Die gegenwärtige bayerische Regierung hat die Achtung Deutschlands in zu hohem Grade verscherzt, und den Uebermuth der Großmächte zu sehr herausgefordert, um nach der Sanktion des Interim in der deutschen Frage noch durchgreifen zu können. Sie kann allerdings noch und soll einen Revisionsreichstag beantragen; aber es ist zweifelhaft, ob ein solcher Antrag *jetzt* von *ihr* gestellt (wenn auch in der besten Absicht) den Widerstand der Großmächte und das Mißtrauen der kleinen Staaten zu überwinden vermag. Die Regierung ist in die peinliche Lage gerathen, *willenlos dem Anstoß der Ereignisse* und jedes deutschen Staates folgen zu müssen, der die Ereignisse zu *machen* versteht. Würde Preußen heute *ernstlich* und *aufrichtig* den Weg des konstitutionellen Bundesstaates betreten, so wäre sie morgen genöthigt, sich Preußen anzuschließen.

Es gibt nur Ein Mittel, um die Gefahr für die Zukunft zu brechen: uns bis zum Ablauf des Interim im Innern so stark zu machen, daß wir dann — im Mai 1850 — das entscheidende Wort in der deutschen Frage sprechen, oder, wenn es bereits gegen uns gesprochen wäre, uns vertheidigen können.

Der zweite Präsident der Kammer, Hr. Weis, hat dieses Mittel in folgenden Worten erschöpfend geschildert:

„Die deutsche Frage ist eine Frage der Politik, und in der „Politik entscheidet die Macht; die physische oder die moralische. „Vorerst ist es nöthig, daß wir, um die letztere zu verdoppeln, uns „im Innern konsolidiren; denn der Staat ist nach außen am „stärksten, der im Innern am kräftigsten ist. Im Innern aber „können wir es nur, indem wir die vielen Gründe der Unzufrie„denheit, die im Lande bestehen und die alle Parteien anerkennen, „beseitigen. Dieß kann nur dadurch geschehen, daß das „Princip unserer Staatsform, das konstitutionelle, „bei uns nach allen Richtungen zur Wahrheit wird. „Wir haben seit 31 Jahren eine Verfassung, aber wir haben „noch kein konstitutionelles Leben. Wenn das bayerische Volk „diese Gewißheit erlangt, dann ist es befriedigt, dann schaart es „sich fest um den Thron und seine Räthe. Wenn Bayern sich in „solcher Weise kräftigt, dann wird es auch wieder Vertrauen ge„nießen; dann werden die übrigen deutschen Staaten Hand in „Hand mit uns gehen, dann bilden wir eine deutsche Großmacht, „dann sind wir die erste Großmacht in Deutschland."

Herr Weis hat damit zugleich ausgesprochen, warum die auswärtige Politik des Ministeriums, abgesehen von der Fähigkeit ihrer Urheber, nur unglücklich seyn konnte. Die äußere Politik ist der Abdruck der innern. Das Ministerium konnte Bayern nach außen nicht vertreten, weil es nach innen nicht wirklich konstitutionell war.

Man bemerke es wohl: die Frage des Konstitutionalismus ist für Bayern nicht blos mehr eine Frage des Rechts und der innern Zweckmäßigkeit.

Sie ist in Folge der deutschen Sachlage zu einer Frage der Erhaltung des bayerischen Staates geworden; sie ist eine Frage der **Existenz**, oder um mich in dieser

egoistischen Zeit ganz verständlich auszudrücken, eine Frage des **Vortheils** für das bayerische Haus und für das bayerische Volk.

Ein Redner der Kammer, Hr. Dr. Heine, hat der in den obigen Worten des zweiten Präsidenten ausgesprochenen Grundwahrheit widersprochen, indem er erwiederte: „die Großmächte würden vor unserm Amulet des Konstitutionalismus nicht wie vor einem Medusenbild zurückscheuen." Da dieser Redner und einige andere Mitglieder der Majorität bei verschiedenen Anlässen gezeigt haben, daß sie die in unserer Zeit hergebrachte Abgötterei gegen papierene Verfassungen, die in der Eile gemacht und eben so schnell wieder umgestoßen werden, nicht theilen und sich über die Mängel dieser Verfassungen keine Täuschung machen, so ist hier eine Erläuterung nöthig.

Wenn jene Mitglieder geglaubt haben, daß durch diese Einsicht jene Grundwahrheit irgendwie geschmälert werde, so haben sie sich geirrt.

Der wahre Konstitutionalismus ist nicht das Papier, sondern das Leben. Im Jahre 1848 haben die Völker gesagt: „wir wollen nicht mehr das Papier, sondern das Leben." Der Drang nach der Herrschaft des Geistes über den Buchstaben — diesem Urprincip des Christenthums und des „wahrhaft christlichen" Staates — war die Quelle der europäischen Revolution.

Die Form hat allerdings großen Werth, weil der Geist durch eine schlechte Form gehemmt, durch eine gute gefördert wird. Aber im Ganzen bildet sich die Form aus dem Geist, nicht der Geist aus der Form — so daß eine vollendete Konstitution nur aus einem vollendeten Staatsleben hervorgehen, die mangelhafteste Konstitution aber durch richtigen Vollzug erträglich werden kann.

Nicht an den Mängeln der Charte von 1830 ist die Julimonarchie in Frankreich zu Grunde gegangen, sondern daran, daß die Charte nicht in dem Geiste verwirklicht worden ist, in dem sie vom französischen Volke angenommen war. Wäre dieß geschehen, so hätten die Mängel ohne Gefahr für das Königthum und von ihm selbst verbessert werden können, während jetzt das Königthum zugleich mit der Charte gestürzt ist. Eben so ist die deutsche Revolution von 1848 nicht aus der Unvollkommenheit

unserer oktroyirten Verfassungen an sich, sondern aus der Falschheit ihres Vollzugs entsprungen.

Auch die organischen Gesetze, welche durch die Märzversprechungen und die Beschlüsse der Nationalversammlung in Deutschland festgestellt worden sind, um den Verfassungsrevisionen in den Einzelstaaten zur Grundlage zu dienen, leiden an mancherlei Mängeln. Diese Mängel werden zum Theil kaum fühlbar werden, zum Theil leicht zu heben seyn, wenn die Gesetzgebung und Verwaltung der Einzelstaaten im Vollzug aufrichtig verfährt. Sie werden aber den ganzen Staatsorganismus aus den Fugen bringen, wenn die gegebenen Versprechungen dem Buchstaben nach erfüllt und dem Geiste nach zurückgenommen werden.

Die Krankheit des europäischen Continents beruht, mit Einem Wort, nicht auf der Unvollkommenheit seiner Verfassungen, sondern darauf: daß die Regierungen und die extremen Parteien, statt sich ohne Hintergedanken auf den Boden der einmal festgesetzten Verfassungen zu stellen, diesen Boden durch die Hintergedanken, die sie in die Deutung und den Vollzug des Buchstabens hineinlegen, so unterwühlen, daß kein Leben mehr daraus keimen kann.

Dieß gilt von allen europäischen Staaten ohne Unterschied der Staatsform — von der Republik in Frankreich, wie von der Monarchie in Deutschland.

Wenn man daher in unserer Zeit fragt: „was ist der wirkliche Konstitutionalismus?“ so gibt es, praktisch gesprochen, nur Eine Antwort:

„Der wirkliche Konstitutionalismus, das ist die Loyalität.“

Die Geschichte hat von der Wahrheit dieses Satzes einen sprechenden Beweis geliefert. Kein Souverain des Continents war durch die Revolution von 1848 mehr bedroht, als der König von Belgien, ein Fremdling, durch Wahl auf den Thron eines Landes gesetzt, das an Frankreich gränzt und in seiner Bevölkerung alle Vorbedingungen eines socialistischen Umsturzes hatte, und keiner ist von der Revolution weniger angefochten worden. König Leopold hatte wahrhaft konstitutionell — er hatte loyal regiert.

Darum ist das Geheimniß der Regierungskunst für die Re-

gierungen der konstitutionellen Monarchie in Deutschland mit den folgenden wenigen Worten auszudrücken:

„Handelt loyal, so wird Euch das Uebrige von selbst zufallen. *)

Nicht darum fragt es sich, ob Euch die Märzerrungenschaften gefallen und selbst nicht darum, ob sie an sich tadelfrei sind; sondern darum, daß Ihr sie in der Noth als den Kaufpreis Euerer Errettung dem Volke zugesagt habt und daß Ihr diese Zusage zu erfüllen schuldig seyd.

Thut Ihr das redlich, so wird das Volk, einmal überzeugt von Euerer Redlichkeit, Euch da, wo jene Errungenschaften wirklich die Kraft der Staatsgewalt zum Nachtheile des Volkes oder der Monarchie schwächen sollten, von selbst mit dem Antrag auf Verbesserung enkgegenkommen. Thut Ihr es nicht, so seyd Ihr, wir Ihr auch die Staatsgewalt anspannen möget, verloren."

Das allein ist gegenwärtig in Deutschland der wahrhaft konservative, der wahrhaft dynastische Standpunkt; jeder andere ist bewußter oder unbewußter Verrath an der Monarchie. —

Ich glaube mich klar genug ausgedrückt zu haben und gehe deßhalb zu der Frage über:

„Welche Bürgschaft hat unser Ministerium in seiner bisherigen Haltung nach innen für den wahren Konstitutionalismus gegeben?"

Das Ministerium behauptet, konstitutionell zu seyn.

---

*) Es ist wohl kaum nöthig, zu bemerken, daß ich mit dem Wort „Loyalität" hier nicht jene Privateigenschaften von „Ehrlichkeit, Biederkeit, ehrenhafter Gesinnung, redlichen Absichten, Ueberzeugungstreue" u. s. w. bezeichnen will, mit deren Anerkennung die Parteien in Deutschland unter sich und den Ministerien gegenüber so freigebig sind. Diese Privateigenschaften, denen überdieß gewöhnlich ein sehr oberflächlicher Sinn beigelegt wird, nützen dem Staate, wenn sie nicht mit der männlichen Charakterfestigkeit und dem gesunden Verstand verbunden sind, woraus allein die politische Loyalität hervorgehen kann, schlechthin Nichts. Wenn die deutschen Staaten dadurch glücklich würden, daß ihre Staatsmänner „deutsche Biedermänner" sind, so müßten sie jetzt überglücklich seyn. Die deutsche Sitte aber, diese Privateigenschaften beständig in die politische Diskussion zu ziehen, oder wohl gar als Schild gegen politische Vorwürfe zu brauchen, ist nicht loyal, sondern sentimental.

Eine kurze Beleuchtung, zunächst einiger seiner hervorragendsten Akte, sodann seines Systems im Allgemeinen, wird genügen, um diese Behauptung zu prüfen.

Die Ratificationsfrage.

Vom Fürsten Wallerstein befragt, „ob der Wiener Vertrag von Seiten Bayerns ohne Mitwirkung der Kammern in's Leben gerufen werden solle," hat der Minister des Aeußern in der Kammer die Antwort gegeben: „sobald die officielle Gestaltung der Verhandlungen der Regierung zugekommen sey, werde sie die Pflicht, die ihr die Verfassungsurkunde auflege, keinen Augenblick außer Acht lassen."

Der Minister erfüllt diese Zusage in der Art, daß er den Vertrag nach der Unterzeichnung vorlegte. Da die Verfassungs-Urkunde doch wohl nirgends den Minister des Aeußern verpflichtet, Verträge zu ratificiren, ohne sie den Kammern vorher mitzutheilen, so sind jene Worte entweder ohne Sinn, oder sie enthalten das unwillkürliche Geständniß: daß die Regierung eine Pflicht, die ihr die Verfassungsurkunde auflegt, außer Acht gelassen hat.

Obwohl die Verfassung über die Beziehungen des bayerischen Staates zu Deutschland keinerlei Direktiven enthält, so hatte doch Hr. Kirchgeßner vollständig Recht, als Norm für die Ausübung derselben den Grundsatz aufzustellen: daß jene Bestimmung der Verfassung, welche die Souverainetät Bayerns feststellt, nicht ohne Zustimmung der Kammern alterirt werden kann.

Unter den frühern Bundesverhältnissen galt diese Bestimmung als unverletzt, weil man von der Voraussetzung ausging, daß die Regierung am Bundestag den Kreis der ihr zustehenden Souverainetätsrechte nicht überschreiten, für alle weitern Beschlüsse aber die Zustimmung der Kammern einholen werde. Diese Voraussetzung ist auf den vorliegenden Fall nicht mehr anwendbar, aus zwei Gründen:

Zunächst ist der Kreis der der Regierung zustehenden Souverainetätsrechte nach dem März 1848 nicht mehr der nämliche, wie vor dem März.

Sodann: wäre die Regierung auch berechtigt gewesen, einen Vertrag zu ratifiziren, der ihr die früher geübte einseitige Stimme am Bundestag wiedergab, so war sie es nicht in Betreff eines Vertrages, vermöge dessen sie, wie der Minister des Aeußern selbst gesagt hat, „ihre Stimme auf 6 Monate zwei andern Mächten überträgt.“ Durch diese Uebertragung ist Bayern, mit Verlust des Mittels der Protestation und der Renitenz, welches ihm unter den frühern Bundesverhältnissen blieb, im voraus an die innerhalb der Competenz des engern Bundesrathes gefaßten Beschlüsse der neuen Centralgewalt unwiderruflich gebunden.

Die in der Verfassung verbürgte Souverainetät des bayerischen Staates ist daher durch den Wiener Vertrag wirklich alterirt worden, und die vorgängige Einholung der ständischen Genehmigung war Pflicht.

Abgesehen jedoch vom Buchstaben, handelte es sich in dieser Frage um zwei der wichtigsten Prinzipien unseres innern Haushaltes.

Das Eine: Die bayerischen Kammern, als Vertreter des bayerischen Volkes, dürfen nicht dulden, daß Bayern sich auch nur eines Titels seiner Souverainetät entäußere, außer zu Gunsten Deutschlands. Von dem Augenblick an, wo keine deutsche Centralgewalt mehr besteht, treten die Krone und das Volk von Bayern in ihre unbedingte Souverainetät zurück.

Die Kammer hat dieses Princip verletzt, indem sie der Regierung gestattete, ihre Rechte einer Behörde zu veräußern, die dem Namen nach den deutschen Bund, in der That nur zwei Partikularinteressen repräsentirt.

Das Zweite: „Eine andere Richtung hat begonnen, als die in der Verfassungsurkunde enthaltene,“ und diese Richtung ist gesetzlich festgestellt durch die den Kammern beigelegte Initiative. An die Stelle des bloßen Buchstabens der Verfassung ist der konstitutionelle Geist getreten.

Man hat Herrn Tafel, als er in der Debatte sich auf die eben angeführten Worte König Ludwigs an die Bayern stützte, von ministerieller Seite gefragt: ob er glaube, durch diese

Worte sei den Bestimmungen der Verfassungsurkunde ihre gesetzliche Kraft genommen? Herr Tafel hätte darauf erwiedern können, daß durch sie, als rechtskräftiges, von König Max dem II. adoptirtes Vermächtniß, allerdings die Auslegung der Verfassungsurkunde verändert worden ist.

Die moralische Folge jener Worte ist, daß die Regierung in Fällen, wo ihr der Buchstabe die Berechtigung gibt, einseitig zu handeln, klug und wohl daran thun wird, die Kammern zuzuziehen; die juridische ist, daß sie nicht mehr das Recht hat, einseitig zu handeln, wo der Buchstabe schweigt.

Die Kammer hat diese zwei Lebensgrundsätze keiner näheren Erwägung unterzogen. Sie hat in ihrem Beschluß die leere Erwartung ausgesprochen, daß die Regierung künftig ihre Zustimmung einholen werde, ohne zu bedenken, daß diese Erwartung, wenn sie nicht auf ein Recht gegründet ist, keinen Anspruch auf die Beachtung der Regierung hat, wenn aber, daß dieses Recht entweder im vorliegenden Fall gewahrt oder wenigstens, wie der Weis-Paur'sche Antrag wollte, und wie in den preußischen Kammern geschehen ist, ausdrücklich vorbehalten werden mußte.

Die Majorität hat sich selbst charakterisirt in den Worten des Abgeordneten Forndran: „ich glaube, daß es zu den wesentlichen Rechten der hohen Kammer gehört, darüber gefragt zu werden, um ihre Meinung und Zustimmung zu ertheilen, andererseits bin ich der Ueberzeugung, daß eine Unmöglichkeit vorlag, diese Zustimmung zu erholen (!!)." In Wahrheit wollte die Majorität gar nicht gefragt seyn, weil sie es nicht wagte, die Ratifikation des Interims vor der öffentlichen Meinung unmittelbar auf sich zu nehmen. Zu furchtsam um jenes Werk der Ungerechtigkeit zu verhindern, wünschte sie sich wenigstens die Möglichkeit zu sichern, nachher vor Deutschland ihre Hände in Unschuld zu waschen; und deßhalb wurde das konstitutionelle Recht preisgegeben.

Die Opposition hat dieser Frage zu wenig Gewicht beigelegt, obwohl die moralische Achtung der Kammer in den Augen des Landes daran geknüpft war. Eine Kammer, welche beständig von ihrer Hoheit und ihren Rechten spricht, ohne sie vorkommenden Falles zu wahren, verliert jeden Halt in der öffentlichen

Meinung. Der konservative Theil des Landes wendet sich von ihr ab, weil ihr Konservatismus nicht mehr als Ergebniß einer selbstständigen Ueberzeugung erscheint, und der liberale, weil sie sich in Worten liberal gebärdet, ohne es in der That zu seyn. Die Regierung selbst kann solche Halbheit nur geringschätzen; und das Gefühl von Ueberlegenheit, welches dieselbe in ihr hervorruft, ist ganz geeignet, sie vollends zu verblenden.

Die Verhaftungen der Abgeordneten.

Gerade so wie durch die einseitige Ratifikation des Interims, hat sich das Ministerium durch sein Verfahren in dieser Angelegenheit dem doppelten Vorwurf ausgesetzt: mittelbar den Buchstaben der Verfassungsurkunde, unmittelbar aber den konstitutionellen Geist verletzt zu haben.

Die Vorschrift der Verfassung, wornach „kein Mitglied der Ständeversammlung während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden kann", ist von Seiten des gesunden Verstandes nur Einer Auslegung fähig. Ihr Zweck ist, mißliebige Abgeordnete vor der Staatsgewalt sicher zu stellen und dieser Zweck ist vernichtet, wenn die Stände das Recht der Einwilligung verlieren, sobald der Abgeordnete in der Zwischenzeit zwischen seiner Wahl und der Eröffnung der Sitzungen oder zwischen den Sitzungen zu Verhaft gebracht ist. Allerdings mußte der Buchstabe der Vorschrift, um erschöpfend zu seyn, sagen: „zu Verhaft gebracht oder in Verhaft gehalten werden"; ihr Sinn aber ist so klar, daß die öffentliche Meinung im Jahr 1819 wie heute in der Verhaftung von Abgeordneten nach der Wahl ohne die Erlaubniß der Kammer nur eine chikanöse Ausbeutung eines Redaktionsfehlers zu Ungunsten der Vorschrift selbst, d. h. eine thatsächliche Verletzung des Privilegiums, gesehen haben würde.

Welches auch die Meinung des Ministeriums über jenen Paragraphen seyn mochte, es mußte in jedem Fall voraus wissen und beachten, daß, wenn nicht der größte doch ein großer Theil der Bevölkerung und der Kammer dieses Urtheil und zwar

im besten Glauben fällen werde. Es mußte auf die Beschuldigung gefaßt seyn, die Verhaftungen veranlaßt zu haben, um die Zahl der Opposition in der Kammer zu vermindern. Und da Nichts unter allen Dingen die moralische Achtung vor der konstitutionellen Staatsgewalt tiefer verwundet als der Schein, durch künstliche Vermehrung der Majoritäten oder Schwächung der Minoritäten das konstitutionelle System zu fälschen — der Schein jener Unmoralität, an dem die Julimonarchie gestürzt ist —, so war es, gesetzt auch das Ministerium habe in dem ehrlichen Buchstabenglauben beschränkter Legisten gehandelt, eine Sünde gegen die Staatsklugheit und ein schwerer Leichtsinn gegen die Interessen der Staatsgewalt selbst, sich diesem Scheine preiszugeben.

Die buchstäbliche Auslegung des Paragraphen, gehässig an sich, war unmöglich geworden durch den Geist der erweiterten Auslegung, welche die im März 1848 begonnene „neue Richtung" den Ministern von 1849 zur Pflicht machte. Vermöge dieser neuen Richtung wird für die neuen Verfassungen Deutschlands den versammelten Kammern das Recht der Einwilligung vindicirt ohne Unterschied, ob der betreffende Abgeordnete vor oder nach der Wahl zu Verhaft gebracht worden ist. Und in ihrem Geiste, nicht in dem des alten Buchstabensystemes, hatten die Minister und die Majorität, wenn sie ihre Stellung verstanden, die Sache zu behandeln.

Der Justizminister, welchem in dieser Frage die Vertretung des Gesammtministeriums oblag, glaubte sie einfach umgehen zu können. Er lehnte mit dem Satze: die Gerichte sind unabhängig und haben kraft ihrer Unabhängigkeit ohne mein Zuthun gehandelt, jede Verantwortung ab.

Der Herr Minister wird mir die Bemerkung gestatten, daß dieser von ihm im ganzen Verlauf der Diskussion eingehaltene Standpunkt durchaus nicht der seines hohen Amtes war. In dem Augenblick, wo eine Verfügung der Gerichte mit einem Artikel der Verfassung kollidirt oder wo eine solche Kollision ihm gegenüber behauptet wird, tritt der Justizminister kraft seines Oberaufsichtsrechtes über die Gerichte ein. In diesem Fall fällt die Verantwortlichkeit für jene Verfügung, mag er sie veranlaßt haben oder nicht, auf ihn selbst, insofern es an ihm

liegt, durch die ihm zuständigen Mittel Abhilfe zu erwirken, und der Punkt, von dem er auszugehen hat, ist nicht die Unabhängigkeit der Gerichte, sondern ihre Abhängigkeit von der Verfassung. Ist er seinerseits von dem Nichtvorhandenseyn einer Kollision überzeugt, so hat er zu sagen: „jene Abhängigkeit der Gerichte, welche allerdings Platz greifen würde, wenn die Kollision vorläge, greift hier nicht Platz, weil keine Kollision vorliegt"; aber er kann nicht sagen: „es handelt sich hier um die Unabhängigkeit der Gerichte, und Sie verletzen dieselbe, wenn sie in der Ueberzeugung von dem Vorhandenseyn einer Kollision mich zur Abhilfe veranlassen wollen." Geradezu unglaublich aber erscheint jener Standpunkt, wenn es sich, wie es hier der Fall war, insbesondere um Maßregeln der Staatsanwaltschaft handelt, die als verfassungswidrig angefochten werden. In diesem Fall ist der Justizminister als Vorgesetzter unmittelbar vrerantwortlich, und ob die Staatsanwälte in seinem Auftrag und mit seinem Wissen oder selbstständig innerhalb ihrer Berufskompetenz gehandelt haben, ist für seine Veranwortlichkeit so gleichgültig als es für die des Ministers des Innern ist, ob eine Kreisregierung, wenn sie das Gesetz verletzt, kraft eigener Befugniß oder auf seinen Befehl gehandelt hat.

Wenn ein Minister der Justiz in solchen Fällen nur von der „Unabhängigkeit der Gerichte" zu sprechen weiß, so würdigt er, entweder aus Unkenntniß der Elemente seines Berufes oder aus einer nicht zu billigenden parlamentaren Taktik, diesen ernsten Begriff zu einer Phrase herab, die keinen Denkenden täuschen kann.

Die Majorität, die sich konservativ nennt, hat, statt vom Anfang an die Diskussion auf den ihr gebührenden Standpunkt zu setzen und den Justizminister im konservativen Interesse über seine Pflicht zu belehren, mit einer Langmuth, über die der Leser der stenographischen Berichte staunen muß, diese Phrase angehört, ohne auf den konstitutionellen Kern der Sache einzugehen.

Hätte sie dieß aus wirklicher, wenn auch mißverstandener Achtung vor der Unabhängigkeit der Justiz gethan, so könnte man sich trotzdem der Enthaltsamkeit, womit sie zu Gunsten derselben auf ein constitutionelles Recht verzichtet hat, nur freuen. Der Inhalt

der Debatten läßt jedoch, mit einzelnen Ausnahmen, nur Schwäche als Motiv erscheinen.

Es befindet sich darin ministerieller Seits eine Anhäufung von Widersprüchen, die zum Außerordentlichsten gehört und dadurch noch außerordentlicher wird, daß die Kammer, und zwar Opposition wie Majorität, sie zum Theil ohne Widerspruch hingenommen hat.

Ich erlaube mir deßhalb, das Ministerium um Aufklärung über die nachfolgenden Fragen zu bitten.

Nach langem Schweigen über den Ursprung der Verhaftungen, die der Justizminister bis dahin lediglich den unabhängigen Gerichten zugeschrieben hatte, hat bekanntlich der Cultusminister den Aufschluß gegeben:

daß er und der Minister des Innern in ihrer Eigenschaft als Departementschefs sich berechtigt gehalten, auf gesetzlichem Wege (durch Aufforderung der Staatsanwälte mittelst der Regierungspräsidien) die Erledigung der Frage herbeizuführen: ob in der Theilnahme an den Stuttgarter Beschlüssen ein strafrechtliches Reat enthalten sey, um durch diese Erledigung die Zweifel zur Lösung zu bringen, die gegen die Integrität der zu ihren Ressorts gehörigen Beamten aus jener Theilnahme abzuleiten waren. Hr. Ringelmann fügte ausdrücklich bei, daß die betreffenden Anträge nicht gegen sämmtliche Abgeordnete, die theilgenommen hatten, sondern nur gegen die Beamten gerichtet waren, und zwar, „weil die Beamten bezüglich ihrer Integrität in der öffentlichen Meinung nicht mehr feststehen konnten."

Erste Frage:

Nach konstitutioneller Voraussetzung fallen Handlungen, die von Beamten in der Eigenschaft von Volksvertretern begangen werden, an sich nicht in den Bereich des disciplinarischen Aufsichtsrechtes. Wenn die Minister des Innern bei der eigenthümlichen Natur der Stuttgarter Versammlung diese Voraussetzung umgehen zu sollen glaubten, warum haben sie zur „Lösung der Zweifel" nicht den einfachen Weg ergriffen, ein Fakultätsgutachten über die betreffende Frage einzuholen? Welche Gründe berechtigten sie, statt dieses einfachen Weges mit Verletzung der humanen und noch mehr jener politischen Rücksichten, welche sie für die Integrität

des Ministeriums in der öffentlichen Meinung des Landes zu nehmen hatten, sofort die Untersuchung gegen die Betheiligten, beziehungsweise ihre Verhaftung zu veranlassen?

Zweite Frage:

Wie konnten diese Minister glauben, den Zweifel wirklich in der öffentlichen Meinung zur Lösung bringen zu können, da sie aus den vorliegenden Fällen anderer deutschen Staaten bereits wußten, was später die Erfahrung in Bayern selbst gezeigt hat, daß die Entscheidungen der Gerichte sich widersprechen und daß solcher Widerspruch in einer so delikaten Frage die Zweifel der öffentlichen Meinung nur bestärken kann?

Dritte Frage:

In welcher andern Eigenschaft konnten die Regierungspräsidien von Oberbayern, Oberfranken, Schwaben und Pfalz auf „Lösung der Frage bei den Staatsanwälten wirken," als in der von Polizeibehörden, welchen die Denunciation begangener Verbrechen zusteht? Kraft welchen Rechts konnten, wenn dem so ist, diese Behörden eine Handlung denunciren, um durch die Denunciation die Entscheidung zu veranlassen: „ob dieselbe ein strafrechtliches Reat enthalte oder nicht." Lag nicht gerade darin, daß die Denunciation von zwei Ministerien ausging, für den Staatsanwalt ein moralischer Zwang, unter allen Voraussetzungen die Untersuchung hervorzurufen? Und wenn der Wunsch einer Polizeibehörde, sich über den straffälligen oder nicht straffälligen Charakter einer Handlung zu vergewissern, genügt, um den Thäter der Handlung in Untersuchung, beziehungsweise Verhaft zu bringen: welche Bürgschaft besteht dann noch für die persönliche Freiheit in Bayern?*)

*) Da das Recht der Denunciation nicht blos der Polizei, sondern auch Privatpersonen zusteht, so denke man sich zur Veranschaulichung des ministeriellen Verfahrens folgenden Vorgang. Eine Person, die dem Minister des Aeußern gram ist, denuncirt, um sich über die Frage zu vergewissern: „ob in der Theilnahme an den Verhandlungen über das Interim von Seiten eines bayerischen Ministers vielleicht ein strafrechtliches Reat liege", den Minister des Aeußern beim Staatsanwalt und in Folge davon wird derselbe verhaftet. Erstaunt über den Verfassungsbruch, den das Gericht begeht, indem es ihn ohne vorhergegangene Anklage der Kammern in

Vierte Frage:

Wie konnte es den Ministern entgehen, daß die Frage: „ob das Gesetz zum Schutze der Nationalversammlung auf die Stuttgarter Versammlung anwendbar ist oder nicht", von den Gerichten der Einzelstaaten gar nicht entschieden werden kann, weil sie ihrer Natur nach eine Kompetenz erheischt, die nur ein deutsches Forum — ein Reichs- oder Bundes-Gericht — besitzen könnte, welches nicht existirt?

Fünfte Frage:

Der Minister des Aeußern hat in der Debatte unbedingt eingeräumt, daß die Veranlassung einer Untersuchung gegen alle Mitglieder der Nationalversammlung, die an der Stuttgarter Versammlung theilgenommen, ein die „solidarische Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums" bedingender „politischer Akt" gewesen seyn würde, zugleich aber diese Verantwortlichkeit im betreffenden Fall aus dem Grunde abgelehnt, weil hier nur zwei Minister vermöge des Aufsichtsrechtes in ihren Departements eingeschritten seyen. Wie konnten nun aber die zwei Minister des Innern für ihren departementalen Zweck die allgemeine Frage „ob in der Theilnahme an den Stuttgarter Beschlüssen ein strafrechtliches Reat liege," zur Lösung bringen, ohne dadurch, wenn das Gericht auf Reat erkannte, in nothwendiger Folge das Einschreiten der Gerichte gegen Alle herbeizuführen? Oder sie haben doch nicht dem Gericht nur die Frage vorlegen lassen: ob in der Theilnahme von Seiten Beamter ein Reat liege?!

Sechste Frage:

Wenn, laut der Worte des Ministers des Aeußern, die Verantwortlichkeit sich auf diejenigen Minister beschränkt, welche den betreffenden Akt als Sache ihrer Ressorts vorgenommen haben, wie hat man sich diese Verantwortlichkeit zu denken? Wenn die Staatsanwälte der von den Ministern des Innern an sie gerichteten Aufforderung entsprochen haben, so vollzogen sie nicht einen Befehl dieser Minister — denn ein solcher ist nur von Seiten des Justizministers möglich — sondern sie gaben auf ihre eigene

Untersuchung zieht, benachrichtigt der Minister des Aeußern den Justizminister, erhält aber die Antwort: „die Gerichte sind in Bayern unabhängig." Wie würde dem Minister des Aeußern diese Procedur gefallen?

Verantwortung einer Aufforderung Folge, die sie eben so gut zurückweisen konnten. Für was sind also die Minister des Innern gesetzlich verantwortlich?

Siebente Frage:

Das Gesammtministerium hat durch den Mund des Ministers des Aeußern die Verantwortung abgelehnt; die Minister des Innern konnten der Natur der Sache nach eine Verantwortung für die Staatsanwälte, die nicht in ihr Ressort gehören, nicht übernehmen; die Verantwortlichkeit des Justizministers ist mit der Versicherung abgelehnt worden, „daß das Justizministerium an dieser Maßnahme durchaus keine Betheiligung habe:" wer ist denn nun für die Veranlassung der Untersuchung verantwortlich?

Achte Frage:

Wenn die Staatsanwälte die Untersuchung lediglich kraft ihrer eigenen Kompetenz veranlaßt haben, ohne daß dem Justizminister, wie er behauptet hat, das Recht zustand, sie zu inhibiren, wenn sonach die Verantwortlichkeit ihnen allein zukommt: wie konnte denn der Minister des Aeußern in der oben bezeichneten Weise die Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums statuiren?

Neunte Frage:

Da der Justizminister kraft seines Amtes verbunden ist, die Gesetzlichkeit sämmtlicher Akte der Staatsanwälte zu überwachen, so haben die Staatsanwälte im Allgemeinen und insbesondere bei politischen Akten von Wichtigkeit allerdings die „Präsumtion" für sich, „im Sinne des Justizministeriums" zu handeln, so lang diese Akte nicht von ihm inhibirt oder desavouirt werden. Wie durfte nun der Justizminister in einem Augenblicke, wo ein solcher Akt als ungesetzlich angegriffen wurde, diese Präsumtion als eine durchaus grundlose mit den Worten zurückweisen „auf eine solche Argumentation glaube er nichts erwiedern zu müssen?"

Oder wenn unter dem Wort „Ministerium" die Person des Ministers zu verstehen ist: welche Präsumtion kann bei unsern bureaukratischen Verhältnissen gegründeter seyn als die, daß die Staatsanwälte namentlich die Appellation gegen das Erkenntniß des Kreisgerichtes Augsburg nicht einlegen konnten ohne zu wissen — sey es nun im Allgemeinen oder speciell, mittelbar oder

unmittelbar —, daß sie im Sinne des Ministers handelten, den sie außerdem, der Kammer gegenüber, in die schwierigste Stellung versetzten? *)

Zehnte Frage:

Kraft welcher Logik oder vielmehr kraft welcher Ehrlichkeit hat der Justizminister in einer Debatte, deren Gegenstand nicht die Unabhängigkeit des richterlichen Urtheils, sondern das Verhältniß der Staatsgewalt zu den politischen Untersuchungen war, die Behauptung aufgestellt: „die Gerichte haben Niemand über sich als Gott und ihr Gewissen; eine höhere Instanz gibt es nicht, und daran muß festgehalten werden, wenn eine gesetzliche Ordnung im Staate bestehen soll" **), während er eben im Begriff war ein Amnestiegesetz einbringen zu müssen, welches der Justiz in den Arm greift?

Ich frage schließlich — nicht: ist das alles logisch? denn die ministeriellen Aeußerungen bilden einen Knäuel von Unlogik, dessen vollständige Entwirrung unmöglich wäre; und selbst nicht: ist das loyal und konstitutionell? — sondern ich frage nur:

Entspricht das jener persönlichen Redlichkeit, deren sich das Ministerium in der Kammer so oft gerühmt hat und von deren Lob in Ermanglung politischer Leistungen das bayerische Volk durch die officielle Presse übersättigt wird?

---

*) Daß die Majorität nach ihrem Beschluß über die Eingabe der Abgeordneten Kolb und Mayer auf die spätere Bitte des Abg. Mayer hin nicht die Einberufung Mayers beschloß, war vom Standpunkte des ersten Beschlusses aus gerechtfertigt. Auch ist es an sich nur löblich, wenn sie jeden Eingriff in den selbstständigen Geschäftskreis der Staatsanwälte vermeiden wollte. Wenn aber der Justizminister auch nicht kompetent war, dem Staatsanwalt die Zurücknahme der Appellation zu befehlen, hatte er denn sonst kein anderes ihm zuständiges Mittel (z. B. das einer mit Gründen belegten Gegenvorstellung)? Würde dieses Mittel nicht genügt und würde die Majorität, wenn sie seine Anwendung vom Minister begehrt hätte, ohne das Recht der Weigerung von Seiten des Staatsanwaltes zu bestreiten, auch nur den Schein eines Eingriffes gegeben haben?

**) Die Doktrin von der absoluten Unabhängigkeit der Justiz, welche sich der Minister mit diesen Worten angeeignet hat und wodurch die Justiz zum Staat im Staate wird, ist bekanntlich eine durchaus radikale — vom Radikalismus aufgestellt, um die Kraft der Regierungsgewalt zu lähmen, wie das Beispiel der schweizerischen Kantone gezeigt hat.

Der Weg, den die Kammer diesem Verfahren gegenüber einzuschlagen hatte, ist ihr in dem Antrag der Linken und dem Votum des Herrn Kirchgeßner vom 19. September, sowie in dem Kirchgeßner'schen Antrage vom 6. Oktober, vorgezeichnet worden. Die Kammer hatte ihr Recht zu wahren, indem sie ihre verhafteten Mitglieder einberief, ohne sich irgendwie in den Urtheilsspruch der Gerichte zu mischen *). Damit war, wie Herr Arnheim sagte, das Gericht im Rechte und die Kammer im Rechte; gab das Gericht nicht Folge, so hatte es die Verantwortung auf sich zu nehmen. Wollte die Majorität aber aus Achtung vor dem Buchstaben des §. 26. Tit. VII. der Verfassung, die Einberufung nicht verfügen, so mußte sie wenigstens, im Hinblick auf den Sinn des Paragraphen und auf jene Rücksichten, welche die „neue Richtung" der Regierung in der praktischen Auslegung der Verfassung gebieterisch auferlegte, der Regierung ihre Mißbilligung darüber aussprechen, daß sie in einer Frage, welche schon vom Ministerium Wallerstein vor dem März 1848 als Hausangelegenheit der Kammer aufgefaßt worden war, nicht aus freien Stücken die Einwilligung der Kammer nachgesucht. In diesem Fall hätte der Verzicht der Kammer auf ihr Recht das Verdienst gehabt, welches immer der gewissenhaften Scheu vor Gesetzverletzung gebührt, während es jetzt nur als Frucht der Schwäche erscheint.

Indeß ist in dem bisher Gesagten noch der entscheidende Punkt nicht ausgesprochen. Der Kern dieser traurigen Verhandlung war: daß, während der Justizminister der Justiz eine theoretische Unabhängigkeit zusprach, die ihr nicht gebührt, zugleich in der Praxis der Glaube an die thatsächliche Unabhängigkeit der Justiz in ganz Bayern aufs Tiefste erschüttert worden ist — und zwar in Folge des ministeriellen Systemes selbst.

Seit dem Februar 1848 hatte die politische Justiz in Bayern geruht. Unter den Augen der Gerichte sind Hunderte von politischen Verbrechen und Vergehen, deren Verfolgung der Buchstabe des Gesetzes vorschreibt, von Personen aller Stände in der Presse gepredigt und im Leben begangen worden, ohne daß die Gerichte

*) Der spätere Antrag der Linken vom 6. Okt. in der Mayer'schen Sache enthielt in seinen Motiven allerdings eine solche Einmischung.

sich regten. Die öffentliche Meinung war darüber nicht erstaunt; denn die Richter sind Menschen wie andere Menschen; der Einfluß der Zeit mußte sie ergreifen wie er Alle ergriffen hatte, und wo sie den Muth fassen wollten, ihrer Pflicht zu genügen, standen sie oft einer materiellen Unmöglichkeit gegenüber. Mit der wiederkehrenden Ruhe trat die Justiz aus dieser unnatürlichen Abhängigkeit heraus — ohne Einbuße in der öffentlichen Achtung, denn die Abhängigkeit war unvermeidlich, — aber mit dem vorläufigen Verlust ihres Schwergewichts in politischen Untersuchungen; denn was sie dem Andrange der Revolution gegenüber versäumt hatte, war nicht mehr nachzuholen in der Zeit der Ruhe. Eine für die Unabhängigkeit der Justiz wahrhaft besorgte Regierung mußte diese Lage sorgfältig ins Auge fassen. Alles kam darauf an, daß die Justiz, indem sie wiederauflebte, aus sich selbst heraus wiederauflebte, daß alle ihre neuen Maaßregeln den Stempel der vollkommensten Unabhängigkeit trugen. Die Regierung mußte voraussehen, daß jede Anregung ihrerseits die öffentliche Meinung zu dem Schluß verleiten werde: „an die Stelle der Abhängigkeit von unten ist die Abhängigkeit von oben getreten", und im Interesse der Justiz selbst hatte sie sich daher jeder Anregung zu enthalten. Die Regierung hat das Gegentheil gethan. Auf ihre Anregung sieht man die Justiz, die kaum noch zu den unzweifelhaftesten Excessen schweigen mußte, eine Untersuchung gegen gewählte Abgeordnete in einer der delikatesten Rechtsfragen einleiten; man sieht den Staatsanwalt appelliren, während die Justiz selbst in erster Instanz den Angeklagten freispricht; man sieht langwierige Untersuchungshaften, veranlaßt ohne Noth, die den Schein der Chicane hervorrufen — das Verhaßteste, was jener Tendenz nach persönlicher Freiheit, welche den Grundzug des heutigen europäischen Staatslebens bildet, geboten werden kann. In Folge dessen unterliegen sofort sämmtliche Maaßnahmen der politischen Justiz als mögliche Frucht ministerieller Einflüsse einem ängstlichen Verdacht; das außerordentliche Centraluntersuchungsgericht, mit einer Organisation, welche bei dem besten Willen des Richters langwierige Untersuchungshaft bedingt, erscheint als verhaßte Copie österreichischer und preußischer Ausnahmsgerichte; der Beschluß des obersten Gerichtshofes, durch den

er ins Leben gerufen worden, wird in der Presse als inkompetent angefochten; und die Verfügung des Neuburger Appellationsgerichtes in der Mayer'schen Sache gibt unseliger Weise dem allgemeinen Mißtrauen von Seiten der Justiz selbst neue Nahrung.

Es ist Sache der Justiz, durch ihre Akte den Glauben an ihre Unabhängigkeit wieder zu befestigen. Die Regierung aber hat, indem sie ihn durch ihr eigenes Vorangehen erschüttert hat, in dieser wie in andern Beziehungen nicht liberal, noch weit weniger aber konservativ gehandelt.

Vielleicht fragt man uns, welches Mittel der Regierung, wenn sie sich jeder Anregung enthalten sollte, übrig blieb, wenn die Justiz in ihrer Lässigkeit verharrte? Wir antworten: die Regierung hatte ein erschöpfendes Mittel, um zugleich die Unabhängigkeit und die Kraft der Justiz zu beleben. Ehe sie irgend eine politische Verfolgung anregte, mußte sie mit den Kammern die Amnestie vereinbart haben. Dann war die Justiz in der öffentlichen Meinung frei gestellt, und das Gesetz konnte, nach einer schweren Vergangenheit, wieder seine ganze Macht entfalten. Ein richtiges Amnestiegesetz mußte bei den vorhandenen Umständen die erste Vorlage des Ministeriums an die Kammern sein.

Die Amnestie.

„Unser Staatsorganismus", sagte der Minister des Aeußern, „ist Gottlob so stark, daß er es ertragen könnte, wenn alle die, die jetzt von der freien Bewegung im Lande ausgeschlossen sind, in diese freie Bewegung zurückversetzt würden. Es ist nicht die Furcht, es ist vielmehr ein sittlicher Gedanke, der uns von der allgemeinen Amnestie abhält: wir glauben, daß dadurch die sittliche Idee des Rechtes, auf der alle Ordnung ruht, preisgegeben würde und sind überzeugt, daß dabei die Majorität des Volkes hinter uns steht."

Zwischen der allgemeinen Amnestie und dem ministeriellen Gesetzentwurf lag ein weiter Raum. Die unbeschränkte Amnestie konnte verwerflich und trotzdem die im Entwurf gezogenen Schranken noch verwerflicher seyn. Das Ministerium gab sich in der

Debatte den Schein, im Namen einer großen sittlichen Idee und im Sinne der Mehrzahl des Volkes zu handeln, während seine Vorlage weder irgend einen sittlichen oder geistigen Grundgedanken erkennen ließ, noch — wie sich gezeigt hat — der Mehrzahl des Volkes entsprach.

Allerdings konnte diese Frage nur vom Standpunkt des sittlichen Gefühls, nicht von dem der „Staatsklugheit" aus entschieden werden. Die „Staatsklugheit" konnte dem Ministerium und der Majorität keinen Aufschluß geben, weil die Wirkung der Amnestieen niemals an sich, sondern nur im Zusammenhang mit dem sonstigen Systeme derer, welche die Amnestie geben, zu bemessen ist. Eine starke und wahrhaft volksthümliche Regierung kann je nach Umständen amnestiren, oder nicht amnestiren, ohne sich zu schaden, eine schwache Regierung schadet sich, wenn sie amnestirt, durch die Aufmunterung, die sie dem Verbrechen gibt und sie schadet sich noch mehr, wenn sie nicht amnestirt, durch die Erbitterung, die sie hervorruft. Dagegen mußte das sittliche Gefühl, unbefangen befragt, dem Ministerium sowohl als der Majorität vollen Aufschluß über das richtige Maaß der Amnestie geben.

Das Ministerium konnte nicht ungeschehen machen, daß die zweideutige Haltung der deutschen Regierungen vom April bis Oktober 1848 und die Proklamationen des Reichsverwesers den Glauben an die unbedingte Rechtsgültigkeit der Frankfurter Beschlüsse in Deutschland so tief befestigt hatten, daß der Widerstand gegen die von 28 Regierungen bereits angenommene Reichsverfassung auch *loyalen* Personen als ein Rechtsbruch erscheinen konnte, dem gegenüber sie sich für die Reichsverfassung mit Gut und Blut einzustehen berechtigt und verpflichtet hielten. Es konnte ebenso wenig ungeschehen machen, daß die Bewegung der Pfalz in ihrem *ersten* Stadium den Theilnehmern von den königlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kreises selbst autorisirt erschien, während in dem *zweiten* die der Staatsregierung nach der schmählichen Auflösung der Kreisregierung obliegende Schutzpflicht von ihr durchaus *versäumt* worden ist.*)

*) Der Nachweis des Herrn Kriegsministers über den Effektivstand der Garnison in der Pfalz beim Ausbruch der Bewegung ist nicht geeignet, das Verfahren des Ministeriums *nach* dem Ausbruch aufzuklären. Das

Die Majorität ihrerseits und insbesondere das Centrum, aus dem die Modifikationen hervorgingen, konnte nicht ungeschehen machen, daß hervorragende Mitglieder des Centrums es waren, welche zu einer Zeit, da es galt, mit Enschiedenheit entweder die Verpflichtung Bayerns zum Gehorsam oder sein Recht auf Vereinbarung festzustellen, die Rechtsfrage vermittelst des schwankenden Begriffs „Verständigung" in der Schwebe erhielten, und daß der Führer des Centrums es war, unter dessen Ministerium die Anarchie durch Versäumniß einer gesetzlichen Regelung der Preß- und Versammlungsfreiheit großgezogen wurde.

Das sittliche Gefühl verbot also dem Ministererium und der Majorität vor Allem: die Schwächen ihrer eigenen Politik an denen zu rächen, die in gutem Glauben das mittelbare Opfer dieser Schwächen geworden waren.

Andererseits war es klar, daß keine seit dem März 1848 von oben begangene Schwäche Diejenigen entschuldigen konnte, welche die nationale Agitation für eine Reichsverfassung, die im Einklang mit der großen und selbst im Südwesten leicht erkennbaren Majorität des deutschen Volkes das monarchische Princip in den Einzelstaaten sanktionirt hatte, mit frivoler Hinterlist für die Republik ausgebeutet und die Majorität der Bevölkerung in Baden und in der Pfalz schwer mißhandelt hatten.

Die Erwägung dieser beiden Motive mußte zu dem Grundgedanken des Boye'schen Antrages führen: „Amnestie für die,

Ministerium war verpflichtet, einzuschreiten, sowie die militärischen und administrativen Organe der Staatsgewalt in der Pfalz sich als ungenügend gezeigt hatten. Wenn man annehmen will, daß es unmöglich war, der Entwicklung der Bewegung zu ihrem zweiten Stadium von München aus vorzubauen, so bleibt es doch gleich unerklärlich, warum die bayerischen Truppen erst am 19. Juni 1849 in die Pfalz einrückten, während am 18. Mai die provisorische Regierung eingesetzt worden war. Der Hr. Kriegsminister hat die Fahnenflucht in der Pfälzer Garnison eine „in der bayerischen Armee bisher unerhörte" genannt; er hätte zur Entschuldigung unserer Armee beifügen können, daß auch die Umstände unerhört waren, unter denen sie begangen wurde. Wie sollte der „Rekrut" bei jener allgemeinen Verwirrung der Rechtsbegriffe und in einer den Frankfurter Einflüssen so nahe liegenden Provinz nicht an seiner Pflicht irre werden, während der Regierungspräsident der Pfalz sich den Usurpatoren gegenüber aufs Bitten verlegte?

welche die Durchführung der Reichsverfassung — gerichtliche Verfolgung gegen die, die den Umsturz der Monarchie angestrebt haben.“ Man hat gesagt, daß dieser Antrag eine Ausscheidung voraussetze, die sehr schwierig zu vollziehen sey. Es würde der Regierung nicht schwer gewesen seyn, wenn sie auf den Grundgedanken eingegangen wäre, die Ausscheidung durch Aufstellung specieller Kategorien zu erleichtern und namentlich jenen Theil der Jugend, der sich in der Erregung des Augenblicks den republikanischen Führern angeschlossen, vor Untersuchungen zu schützen. Wäre indeß der Antrag auch in der von Hrn. Boye vorgeschlagenen Fassung angenommen worden, die diskretionäre Gewalt, die er in die Hände der Gerichte legte, war auf keinen Fall bedenklicher, als die, welche die Majorität der Regierung anvertrauen wollte, indem sie dieselbe ermächtigte, Personen oder Kategorien, die der Amnestie aus besonderen Gründen würdig erscheinen, ohne Zustimmung der Kammern zu amnestiren.

Statt dessen hat das Ministerium einen Entwurf eingebracht, der ohne Rücksicht auf die moralischen Verwicklungen der Vergangenheit, den Maßstab des bayerischen Strafgesetzbuches anlegte und die Amnestie als eine materielle Nothwendigkeit auffaßte, die sich nach der Masse der Betheiligten abstuft.

Der Kern der Frage — das Rechtsverhältniß, in dem sich die Anhänger der Reichsverfassung zu der Staatsgewalt der Einzelstaaten zu befinden geglaubt, wurde vom Ministertisch aus entweder umgangen, oder mit jener Sicherheit des Tones abgefertigt, die nur aus vollendeter Ueberlegenheit oder einem eben so vollendeten Mangel an Gegengründen hervorgehen kann. Während der Abgeordnete Arnheim in durchaus motivirter Rede bereits die Frage erörtert hatte: in wie weit unser Strafgesetzbuch auf die deutschen Zustände des Jahres 1848 Anwendung finden könne, nachdem die Reichsgesetze eine ihm unbekannte, über dem bayerischen Staate stehende Autorität geschaffen hatten, ging der Justizminister über diesen Gegenstand mit den Worten hinweg: „um die allgemeine (?) Amnestie als „ein Postulat der Gerechtigkeit darzustellen, ist die Behauptung „aufgestellt worden, die neueren Begebenheiten seyen von eigen„thümlicher Art, die alten Gesetze paßten nicht mehr darauf. Es

„ist dieß freilich die bequemste Art, die Straflosigkeit der Ver„brechen zu begründen. Man setzt nämlich voraus, daß die alten „Gesetze nicht mehr passen (Gründe dafür werden nicht an„gegeben), an die Voraussetzung wird dann die weitere Argu„mentation geknüpft, neue Gesetze sind nicht da, also müssen noth„wendig die Verbrechen straflos bleiben. Ich glaube, der „Widerlegung einer solchen Deduktion mich überheben „zu dürfen."

Eine solche Sprache, verbunden mit der stets wiederholten und an Beweises Statt gebrauchten Versicherung, „wir haben alles reiflich erwogen," rechtfertigte die Erwartung, daß das Ministerium an den in seinem Entwurf gezogenen Schranken, als wirklich vorher erwogenen, auch festhalten werde. Die Staatsklugheit mußte ihm hier sagen, daß eine von der Kammer abgedrungene Erweiterung der Amnestie einerseits jenen Schein strenger Gerechtigkeit, den Hr. Kleinschrod dem Ministerium beizulegen versuchte, unwiederbringlich zerstören, andererseits den Dank für das von der Regierung Gewährte vermindern werde, weil die Regierung dann nicht mehr aus freier Wahl handelte. „Schwäche" — äußerte der Justizminister — „erzeugt keine Achtung, nur eine starke Regierung wird geachtet," und ein Zeichen von Stärke war es gewiß nicht, wenn die Regierung, in der Voraussicht nachgeben zu müssen, das Gesetz wie eine Waare zu behandeln schien, bei der der Verkäufer vorbietet, um dem Käufer das Herunterbieten zu erschweren. Noch näher lag dem Ministerium der „sittliche Gedanke", daß ein Gesetz, welches die Thronrede als Ausfluß eines persönlichen Herzenszuges der Krone angekündigt hatte, nicht durch tagelanges, Punkt für Punkt wiederholtes Feilschen entweiht werden durfte. Die öffentliche Meinung hat diesen Uebelstand peinlich empfunden; sie hat mehr Zartgefühl für die Krone gezeigt, als die Minister, welche hier wie überall ihren gewohnten bureaukratischen Gang gehen zu können glaubten.

Der Ausschuß hat die im Entwurf enthaltene Ungleichheit der rechtlichen Behandlung in den Landestheilen dießseits und jenseis des Rheins gemildert und die Schranken der Amnestie bedeu-

tend erweitert, ohne jedoch an die Stelle der im Entwurf herrschenden Principlosigkeit ein klares Princip zu setzen *).

Was die übrigen Fraktionen betrifft, so hatte die ultramontane Fraktion kein Recht, gegen die Erweiterung der Amnestie zu eifern, während die europäische Partei, der sie angehört, sich im Princip überall der Revolution anschließt, wo die Revolution ihr nützt, und während sie selbst in Bayern eine Tagespresse besitzt, die, wie sich gezeigt hat, die gesetzlich gebotene Achtung vor der Staatsgewalt unter Umständen eben so rücksichtslos hintansetzt als der äußerste Radikalismus. Umgekehrt hatte die Linke kein Recht, allgemeine Amnestie zu fordern. Denn wie es gewiß ist, daß die Regierungen zur Zeit der Gefahr sich hinter die Autorität der Nationalversammlung geflüchtet haben, so steht es auch fest, daß die demokratische Partei in Deutschland in der Blüthezeit ihres Einflusses diese Autorität in- und außerhalb der Versammlung, theilweise sogar vom partikularen Standpunkt, auf die roheste Weise angefochten hat und zu ihr erst wieder zurückgekehrt ist, als der Abschluß der Reichsverfassung ihr Gelegenheit bot, zu neuer Macht zu gelangen. Die Entschuldigung, in gutem Glauben an die rechtliche Alleinbefugniß der Versammlung gehandelt zu haben, fällt also bei dem größten Theile dieser Partei hinweg; und was die Pfalz insbesondere betrifft, so war das Verhalten nicht blos der provisorischen Regenten, sondern auch ihrer unmittelbaren Anhänger moralisch so durchaus haltlos, daß die Demokratie selbst sich scheuen mußte, für solche Anhänger um Amnestie zu bitten.

Mit Recht hat man auch den Urhebern jenes Antrages erwiedert, daß Republikaner, die um den Preis der Amnestie sich zu „gutgesinnten Staatsbürgern" bekehren würden — wenn sie nicht der verführten Jugend angehören — charakterlose Personen wären, während diejenigen, die „auf ihren Grundsätzen stehen blei-

*) Es muß hier bemerkt werden, daß Hr. v. Lerchenfeld den von Hrn. Dr. Jäger sehr passend beantragten und von der Majorität angenommenen Wunsch in Betreff der amnestirten Studierenden, nachdem die Kammer der Reichsräthe ihn eliminirt hatte, mit eben so viel Freimuth als Wärme der Regierung empfohlen hat. Der Minister des Kultus hat bekanntlich die Versicherung gegeben, daß die Regierung auch hier zwischen Verführern und Verführten zu unterscheiden wissen werde. Möchte die Regierung sich über die Wichtigkeit eines liberalen Vollzugs der

ben", kein moralisches Recht haben, die Amnestie vom Staate anzusprechen *).

Nur von Einer Seite konnte eine allgemeine Amnestie mit einzigem Ausschluß der „provisorischen Regierung der Pfalz" ohne Verletzung der Moral und ohne Nachtheil für den Staat ausgehen: von der Krone, wenn sie von einem wahrhaft starken Ministerium unterstützt war.

Die bayerische Krone ist der Bewegung von 1848 nicht gegenübergestanden, wie die Kronen von Oesterreich und von Preußen. Wenn in diesen Staaten Rache geübt worden ist, so ist die Rache als natürlicher Rückstoß der menschlichen Leidenschaft gegen bittere Kränkungen, wenn nicht zu entschuldigen, doch zu erklären. In Bayern hat keine Scheidewand von Blut die Krone

---

Amnestie nicht täuschen! Möge sie beherzigen, was Hr. v. Lerchenfeld ihr gesagt hat, daß die höchstgestellten Staatsbeamten seiner Zeit als Studierende einer Verführung unterlegen sind, deren Umfang nnd Stärke mit der jetzigen nicht zu vergleichen war, und daß es im Charakter gerade der Jugend und zwar der Tüchtigsten unter der Jugend liegt, sich von der Begeisterung für große, wenn auch mißverstandene Ideen, hinreißen zu lassen. Möge sie noch insbesondere beherzigen, daß die Jugend es ist, die über unsere Zukunft zu entscheiden hat und daß das monarchische Princip gegen die Gefahren der Zukunft keine stärkere Stütze finden kann, als den Dank einer ihm durch ungeschmälerte Großmuth von Herzen verpflichteten Jugend.

*) Es ist wohl nicht überflüssig zu bemerken, daß die Linke, die sich „demokratisch" nennt, nicht berechtigt ist (wie sie in diesem und bei andern Anläßen gethan hat) jede Verantwortung für die Sünden der demokratischen Partei von sich zurückzuweisen. Will die Linke keinen Zusammenhang haben mit der republikanisch-demokratischen Partei in Deutschland — mit dem was in der Reichsversammlung und in andern Einzelstaaten sich „die Linke" genannt hat und noch nennt —, warum legt sie sich den Namen demokratisch ohne erläuternden Zusatz bei? Wenn die demokratischen Blätter in Franken nicht das Organ der fränkischen Demokratie waren, warum hat die fränkische Demokratie geschwiegen, während z. B. der freie Staatsbürger zum Mord von konservativen Parlamentsmitgliedern aufforderte? (Freilich hat die Polizei und haben die Gerichte auch dazu geschwiegen!) Wenn das Wort „demokratisch" wie Fürst Wallerstein gesagt hat, nur die edle Demokratie bezeichnen soll, nicht aber die unedle, so kann die Linke mit dem nämlichen Recht sich „aristokratisch" nennen, denn was muß mehr gefördert werden als die wahre Aristokratie, d. h.

von ihren Unterthanen entfernt. Sie selbst ist noch rechtzeitig an die Spitze der inneren Bewegung getreten; sie ist nicht beleidigt worden, weil sie nicht beleidigt hatte; sie hatte Nichts zu rächen, weil sie nicht beleidigt worden war. Der Standpunkt, den die Krone in der Reichsverfassungsfrage eingenommen, hat dieses häusliche Verhältniß nicht verrückt. Wenn sie in der Pfalz angefochten worden ist, so geschah es nicht von Seiten einer bayerischen Partei, sondern von Seiten einer durch außerbayerische Einflüsse beherrschten Minorität, und nicht im Namen einer inneren, sondern unter dem Vorwande einer deutschen Frage, deren Vertretung von Seiten der Krone man zur Bedingung ihrer Existenz machen wollte. Immer noch hat das monarchische Princip in Bayern die tiefsten Wurzeln und die größte Majorität, die es in irgend einem Lande Europas hat. Die bayerische Krone verdankt diesen Vorzug, nächst der Treue des bayerischen Volkes, dem Umstand, daß die bayerische Geschichte von jenen Grausamkeiten tyrannischer Regenten, die die Geschichte anderer Völker beflecken, rein ist, daß im Gegentheil Milde der wesentlichste Grundzug der bayerischen Fürstenreihe war. Im Geiste dieser ruhmvollen Ueberlieferung konnte die Krone, mit Ausschluß der Mitglieder der provisorischen Regierung, unbedingt amnestiren, und eine solche Amnestie, gefolgt von der Aufhebung des Belagerungsstandes in der Pfalz, wäre wahrscheinlich von großartigen

die Herrschaft der Tugend, des Geistes und des Verdienstes? Es sind sehr tiefe und sehr bestimmte Wahrheiten, welche dem demokratischen Streben unserer Zeit zu Grunde liegen, aber diese Wahrheiten sind unter einer wahrhaft konstitutionellen Monarchie vollständig zu verwirklichen, und wenn der Irrthum der Zeit gerade darin besteht, sie durch die demokratische Staatsform, d. h. durch die Republik verwirklichen zu wollen, so darf diesem Irrthum nicht durch unbedingte Annahme eines Namens geschmeichelt werden, der logisch aufgefaßt, das Streben nach jener Staatsform bedingt. Auf diese Weise bewegt sich die Linke in radikalen Worten und Begriffen, während sie thatsächlich in den realen Fragen nicht immer so viel geleistet hat, als man sogar von einer selbständig konservativen, geschweige denn liberalen Partei zu erwarten berechtigt war. Eine solche Stellung ist auf die Länge unhaltbar, weil die Begriffe, auf denen unsere Linke fußt, ihren moralischen Einfluß bei der Regierung schwächen, während zugleich ihre Handungen dem wirklich liberalen Theil ihrer Mandatare ungenügend erscheinen müssen.

Folgen für den bayerischen Staat gewesen. Sie würde den Pfälzern praktisch den Unterschied zwischen preußischer und bayerischer Herrschaft gelehrt und sie von Herzen bayerisch gemacht haben. Aber eine solche Maßregel war nur mit einer Verwaltung möglich, die durch vollendete innere Stärke und Güte den militärischen Zwang zu ersetzen wußte. Ohne diese Bürgschaft war sie ein politischer Fehler, und freilich, das gegenwärtige Ministerium konnte eine solche Bürgschaft der Krone nicht bieten. In keinem Falle aber durfte das Ministerium durch die Modalitäten und die Vertretungsweise seines Entwurfs sich die Anklage zuziehen, der Krone die Rache der Büreaukratie untergeschoben zu haben für jenen Druck, den die Büreaukratie während der Revolution erduldet hat, weil sie zu schwach war, sich dem Radikalismus in liberaler Weise zu widersetzen.

Schluß.

Es ist nicht nothwendig, die einzelnen Maßregeln des Ministeriums in der Gesetzgebung und Verwaltung weiter zu besprechen. Die wichtigsten unter den ministeriellen Gesetzentwürfen — das Preß- und das Vereinsgesetz — sind, soweit die Presse die Stimme des Landes auszudrücken vermag, vom Lande bereits beurtheilt. Alle Parteien haben sich vereinigt, um den Widerspruch mit den Anforderungen des konstitutionellen Geistes, den der Grundgedanke dieser Entwürfe — und den ungeistigen Mechanismus, den ihre Ausarbeitung zeigt, zurückzuweisen. Eben so sind von der öffentlichen Meinung bereits jene Erlasse der Ministerien der Justiz, des Handels und des Innern über das „Benehmen der Beamten bei politischen Bewegungen," über die „Förderung der schlechten Presse" und über die „Qualifikation der Postbeamten" gewürdigt worden, womit das Ministerium selbst den Geist seiner Verwaltung charakterisirt hat. Indem namentlich der letztgenannte Erlaß die Beförderung der Unterbeamten in den der Politik fremdesten Zweigen der Administration, von der Gesinnung abhängig macht, die der vorgeschlagene Beamte in den letzten zwei Jahren kundgegeben, und als Grundbedingung eine „der Regierung nicht feindselige Richtung" feststellt, führt er eine Inquisition ein, die bei der Stellung, welche der Minister des Aeußern als

Märzminister einnimmt, selbst frühere Engherzigkeiten dieser Art durch die kalte Verläugnung jeder moralischen Rücksicht auf die Einflüsse der Zeit, denen man selbst seine „Beförderung" verdankt hat, übertrifft. Einzelne Reformen, die in den Departements der Finanzen, des Kriegs und des Innern vorgenommen worden sind, so wie die persönliche Achtung, welche die Chefs dieser Fächer genießen, können bei der sonstigen, principiellen und praktisch gesteigerten Ausbildung des bureaukratischen Systemes die Wirkung desselben hie und da mildern, aber dem System selbst keinen Abbruch thun.

Es bleibt mir übrig, noch einige Worte über dieses System im Allgemeinen zu sagen.

Wer den bisherigen Erörterungen unbefangen gefolgt ist, wird sich unwillkürlich zwei Fragen stellen, deren erste leicht genug zu beantworten ist, deren zweite aber, da sie die Wurzel aller unserer Mißstände berührt, eine nähere Beleuchtung erfordert.

Die erste Frage ist: Wie war es nach allem diesen möglich, daß die Organe des Ministeriums und der sogenannte konstitutionell-monarchische Verein gerade den Geist und den wahren Konstitutionalismus der ministeriellen Politik betont haben? In der That geschehen diese Lobpreisungen mit solcher Sicherheit, daß mancher nicht näher eingeweihte ehrliche Mann irre werden kann. Der jetzige Ruf Bayerns in Deutschland wird ihn belehren, wenn ihm die einfache psychologische Erfahrung nicht genügt, daß der Mensch nie mehr nach Lob dürstet, als wenn er den bittersten Tadel verdient und daß solche Aeußerungen weniger zur Täuschung des Publikums als zur Selbstberuhigung gemacht werden.*)

Die zweite wichtigste Frage ist: wie kommt es, daß eine

*) An und für sich ist das menschlich. Auch große Feldherren — großer Staatsmänner erinnere ich mich nicht —, die freilich geeignet waren, wieder gut zu machen, haben in ihren Bülletin's da am ruhmredigsten sich gezeigt, wo sie Fehler gemacht hatten. Aber den schärfsten Tadel verdient es, wenn man so weit geht, Verunglückungen, an deren scharfer Erkenntniß das Schicksal Bayern's für die Zukunft sich knüpft, als eben so viele durch sein Verdienst herbeigeführte Erfolge zu bezeichnen. Würde Herr v. d. Pfordten sein Leben wohl einem Arzte anvertrauen, der ihm durch falsche Behandlung ein schweres offenes Uebel zugezogen und auf Befragen die vergnügte Antwort gäbe: „das hab' ich eben gewollt!?"

Politik wie die geschilderte, die Bayern dem Spott des Auslandes preisgibt und ihm im Innern schleichende Zerrüttungen der gefährlichsten Art zuzieht, von der öffentlichen Meinung so weit geduldet wird, daß sie sich noch rühmen kann? Wie ist es erklärlich, daß nicht Ein Schrei des Unmuths alle bayerischen Stämme durchfliegt, Altbayern, Franken und Schwaben protestantischer und katholischer Konfession? Die Antwort ist folgende: Bayern ist nicht blos für den Augenblick ermattet wie ganz Deutschland, sondern es weiß vor allem, daß, wenn heute das Ministerium von der Pfordten abtreten würde, im großen Ganzen die Sache beim Alter bliebe. Wir haben trotz des Personenwechsels seit dem März 1848 nur Ein Ministerium gehabt: ein Ministerium der verschmolzenen alten und neuen Bureaukratie, und darum haben wir auch seit dem März 1848, was die deutsche und die allgemeine internationale Politik betrifft, nur Ein Nichtsthun gehabt. Die höhere Bureaukratie, eine aus verschiedenen Coterien bestehende, aber wenn es das bureaukratische Interesse gilt, unter sich klettenartig zusammenhängende Körperschaft, wird nur dem Drang der äußersten Nothwendigkeit folgend einen andern Minister dulden, als einen, der aus ihrer Mitte genommen ist, oder einen, auf dessen Fügsamkeit sie hoffen kann. Diese Bureaukratie ist in Bayern eine ganz andere Macht, als in allen andern deutschen Staaten. In Preußen hat die Bureaukratie, abgesehen von ihrer ausgezeichneten administrativen, juridischen und finanziellen Durchbildung, ein Gegenwicht in den alten politischen Ueberlieferungen Preußens, in der Hineinziehung königlicher Prinzen in innere Angelegenheiten, vor allem aber in dem Militärgeist. In Oesterreich findet sich dasselbe Gegengewicht im Militär und in der durch Oesterreichs Ländertheile von selbst gebotenen Vertheilung der Beamten in die verschiedensten Provinzen, wodurch der die Bureaukratie charakterisirende Formalismus *) wenigstens nicht zur vollkommenen Herrschaft gelangen kann. In Württemberg hat sie ein Gegengewicht in immer noch reagirenden Ueberbleibseln der ehemals dort allmächtigen protestantisch-theokratischen Partei. In Hannover wird die Bureaukratie durch die Kontrole gemildert,

*) Ich muß hier bei allen Aeußerungen auf die ausführliche allgemeine Darstellung des deutschen bureaukratischen Geistes in meiner Schrift: „Deutschlands alte und neue Bureaukratie“ (München, Kaiser) verweisen.

welche der König Ernst August, trotz seiner Feindschaft gegen den neuen Konstitutionalismus, zum Besten des Volks auszuüben vermag, da ihn (wie das Ministerium Stüve beweist) altstaatsmännische Traditionen, verbunden mit mehr Loyalität als anderwärts, unterstützen; so daß dort geeigneten Falls, namentlich da, wo das Wohl des gemeinen Manns auf dem Spiel steht, eben so unnachsichtlich gegen Beamte eingeschritten wird, als in gewissen andern Staaten das Sprüchwort befolgt wird: „Keine Krähe hackt der andern die Augen aus." Sachsen hat auch ein Gegengewicht, ein nicht zu verachtendes Gegengewicht — eine angeborne und angebildete Höflichkeit, in deren Gefolge sich eben so natürlich eine nähere Erwägung der Verhältnisse befindet, als im Gefolge barscher Sitte schnell fertiges Abweisen. Ich bin weit entfernt, an und für sich allen diesen Bureaukratien die bayerische nachzusetzen. Sie leiden theils an Ueberlebtheit, theils an Mangel staatsmännischer Leitung, aber bei uns ist, nach der Krone, die Bureaukratie allein auf dem Plan, und wir können daher mit Fug und Recht das Wort „bayerischer Schein-Konstitutionalismus", mit dem positiven Wort „bayerische bureaukratische Monarchie" bezeichnen, — ein Begriff, der in dieser Bestimmtheit auf keinen andern Staat seine Anwendung findet.

Die formale Gesetzes-Auslegung, d. h. das bewußte Hinweggleiten über den Geist des Gesetzes, gibt unserer Bureaukratie sowohl bei der Wahl *) als während der Verhandlungen des Landtages, außerordentliche Fälle ausgenommen, die vollste Macht: im Wesentlichen sich vom Landtag durchaus Nichts ihr Unliebes gefallen zu lassen.

Um dieß nicht mißzuverstehen, bemerke man wohl: es ist hier nicht von einzelnen Ministern die Rede, sondern von der Macht der vereinigten höhern Bureaukratie, für welche Ministerwechsel, die in Folge von Kammerabstimmungen nothwendig geworden, aus mehr als einem Grunde keineswegs unangenehm sind, so lange

*) Blicken wir nur z. B. auf die Zusammensetzung der Wahlbezirke. Der Geist eines konstitutionellen Wahlgesetzes gebietet der Regierung, die Wahlbezirke so zusammen zu setzen, daß die Kammer ein möglichst treues Abbild der Volksmeinung darbietet, sollten auch die Minister in Folge des Ergebnisses abtreten müssen. Die Minister mögen selbst ermessen, ob sie in diesem Geist, ohne den aller Konstitutionalismus Komödie ist, gehandelt haben.

nur die Kammerabstimmung die bureaukratische Gewalt selbst nicht antastet. Denn einmal ist es für Alle erwünscht, wenn auch Andere der Familie an die Reihe kommen; und zweitens, gibt es kein besseres Mittel, die Abgeordneten über ihre wirkliche Ohnmacht zu täuschen, als indem man sie eine unschädliche Kraftäußerung begehen läßt.

Die Kammer der Abgeordneten ist also nur eine Scheinmacht.

Die Kammer der Reichsräthe zieht es vor, sich von der Bureaukratie nicht gängeln zu lassen, und hat sich ihr deßhalb mit offener Resignation selbst in die Arme geworfen.

Was das Militär betrifft, so hat sich im vorigen Jahre gezeigt, daß dasselbe dem civil-bureaukratischen Willen gänzlich unterlegen ist, denn wahrlich, hätten unsere Generale auch nur einigen Einfluß gehabt, so würden sie sicher bei einem der vielen politisch gerechtfertigten Anlässe von außen die kriegerische Sehnsucht unserer Armee beachtet, sie würden jedenfalls die schweren Nachtheile erwogen haben, die wir dadurch erleiden, daß unser Militär, während Oesterreich und Preußen ihren Soldaten praktische Uebung gegeben, im Ganzen, mit der geringen Ausnahme des schleswig-holsteinischen Korps und des 3ten Jägerbataillons, Nichts weiter gethan hat, als was man auf militärischen Promenaden und in der Kaserne auch thun kann.

Da das protestantische Kirchenregiment offenkundig in der Bureaukratie aufgegangen ist, so bliebe demnach als Gegengewicht nur noch die katholische Partei in ihren beiden Fraktionen, der konservativen und der absolutistischen. Allerdings besäße diese Partei, wenn sie einig wäre, keine geringe Macht. Aber die innere, wenn auch äußerlich verhehlte Spaltung in die alt-katholische und die modern-ultramontane Fraktion macht ihre politische Existenz zu einer halben, welche sich zwar in Versuchen ergehen und in manchen Fällen den Ausschlag geben, die büreaukratische Gewalt aber in der Wurzel nicht alteriren kann.

Man wird nun einsehen, daß, wenn das bayerische Volk in dieser Zeit der allgemeinen Reaktion gegen eine solche Macht nicht energisch auftritt, dieß keineswegs, wie man in Deutschland gethan hat, einem Mangel an Verstand oder an Herz, sondern allein der Einsicht völliger Fruchtlosigkeit zuzuschreiben ist. Für die

Ehre Bayerns genügt es, daß, mit Ausnahme dreier oder vierer vom Ministerium mehr oder weniger abhängiger Blätter, die ganze bayerische Presse*), troß ernster Anfeindungen die entschiedensten Protestationen gegen die ministerielle Politik eingelegt hat und einlegt. **)

*) Es ist bezeichnend, daß vor zwei Monaten, als das ministerielle System noch weniger allgemein durchschaut war, die Polemik einiger größern Blätter von „conservativen" Organen kurzweg mit dem Wort „Portefeuillejägerei" abgefertigt wurde. Es scheint in Bayern wie überall Personen zu geben, die an der Stelle des Herzens einen Aemter- und Titel-Barometer haben, und denen man daher verzeiht, wenn sie unfähig sind, sich eine Opposition, die aus Liebe zum Vaterlande entspringt, auch nur zu denken.

**) Wollte man nach den vorausgegangenen Entwickelungen noch nach dem Charakter unserer Büreaukratie fragen, so ist hier einer der Punkte, von dem aus derselbe am klarsten zu durchschauen ist. Unsere neue, durch die Märzbewegung in Folge ihres „Liberalismus" emporgekommene Büreaukratie war der Freiheit der Presse nur hold, und die Presse vergalt ihr diese Neigung, indem sie sie zu ihren Schooßkindern machte. Jetzt im Besitze wirklichen Einflusses, können ihre Nerven so wenig die Opposition der Presse ertragen, daß kaum eines ihrer Mitglieder ohne Gereiztheit der Journale erwähnt. Es gibt gewiß kein schlimmeres Zeichen von dem Egoismus, welcher die höheren Schichten des Staates durchfrißt, als dieses offene Geständniß „für uns die Freiheit — das war und ist unser Liberalismus." Aber mehr noch: das „ächtkonstitutionelle" Ministerium hält es nicht unter seiner Würde, in verschiedener Weise die Selbstständigkeit der einflußreicheren Blätter gegenüber den Redaktionen und selbst den Besitzern mittelbar anfechten zu lassen. In Folge solcher Erlebnisse hat sich die Erwartung, alle „liberalen" Oppositionsführer, sobald sie zur Gewalt gelangen, ihre Vergangenheit verleugnen zu sehen, bereits so tief eingeprägt, daß viele ehrliche Leute in Deutschland und namentlich in Bayern zu dem Glauben gekommen sind: es liege im Wesen der Regierungsgewalt, ihre Inhaber moralisch zu verderben, und Niemand könne sich diesem tödlichen Einflusse entziehen. Der Grund jener Erscheinung ist jedoch ein anderer. Wer dem Volke geschmeichelt hat, wird nothwendig auch den Fürsten schmeicheln, und Deutschland hat das tiefe Unglück gehabt, daß die meisten seiner Oppositionsführer Volksschmeichler waren, ja daß die ganze Opposition in den Kammern auf Volksschmeichelei gegründet war. Wenn man entgegnet, daß dadurch wohl Erscheinungen wie Bassermann, Welker, u. s. w. erklärlich werden, die seinerzeit als radikale Demagogen dem Volke geschmeichelt haben, nicht aber Männer wie Thon-Dittmer, Lerchenfeld, von der Pfordten und Andere, die innerhalb gewisser Grenzen opponirt,

Es genügt für sie, daß diese Politik keine Stütze hat als einen Verein, der unter dem Titel eines Organs des konstitutionell-monarchischen Volkes nur die Interessen eines Bruchtheiles der Münchner Bürgerschaft und noch mehr der ihn leitenden Mitglieder der Bureaukratie selbst vertritt; und daß ihre Mängel nirgends schwerer empfunden werden als in der unteren Beamtung und nirgends schärfer beurtheilt, als von einsichtigen und patriotischen Mitgliedern der höheren Beamtung.

So steht die Bureaukratie in einem Lande, in dem sie keinen Anhang hat, das aber sich ihrer nicht erwehren kann, weil sie alle gesetzlichen Institutionen, ohne ein Gegengewicht, das ihr gewachsen wäre, so durchdringt, daß dem Volk die Organe fehlen, ihre Uebergriffe abzuweisen. Wäre eines von jenen Gegengewichten, deren Mangel wir oben geschildert, stark genug, um den Kampf gegen die Bureaukratie mit Erfolg durchzuführen, so würde die Krankheit des Staates dem Anschein nach gesteigert, in Wirklichkeit aber einer furchtbaren Krisis entgegengeführt werden. Setzen wir an die Stelle der heutigen Regierung eine demokratische, eine aristokratische, eine militärische oder eine ultramontane, so wäre damit zwar dem Lande an sich kein Dienst geleistet; denn jede derselben würde ein einseitiges und deßhalb dem Staate verderbliches Prinzip zur Herrschaft bringen. Aber jede derselben würde ein Princip vertreten und dieß ist es, was uns, wenn auch durch schwere Krisen zur Heilung führen würde. Ein wahres Princip beseligt die Völker; ein falsches weckt ihre Einsicht und ihren Muth. Ihr Verderben ist nur der Mangel an Princip, weil er sie einschläfert und lähmt; und der Mangel an Princip ist das Princip der Bureaukratie.

Mit dieser Bureaukratie also und mit ihr allein stehen die Krone und das Land einer Zukunft gegenüber, wie sich noch keine vor ihren Augen aufgethan hat.

---

aber nicht radical agitirt haben, so ist zu erwiedern, daß diese Männer dem Volke nicht geradezu geschmeichelt, wohl aber sich von ihm haben schmeicheln lassen. Im Erfolg aber ist das Letztere gefährlich wie das Erstere. Staatsmann und fähig einen Staat zu regieren ist nur, wer keiner Macht, ob Volk oder Dynastie, weder schmeichelt, noch sich von ihr schmeicheln läßt.

Ich habe bisher nur von jenen Gefahren gesprochen, welche aus dem Zustand Deutschlands und der Lage Bayerns hervorgehen.

Diese Gefahren, so schwer sie sind, verschwinden vor der europäischen Umwälzung, welche in Frankreich droht. Der Socialismus, der seit seiner militärischen Besiegung im Juni 1848 nur gewachsen ist und dem statt einer wirklichen Macht, eine unserer hiesigen Coalition vergleichbare, in sich uneinige Coalition von abgeschwächten Parteien entgegensteht, ist schon jetzt, wenn auch außerhalb der Staatsgewalt, der entscheidende Faktor in Frankreich. Wenn er die Staatsgewalt angreift — und das kann ohne Aenderung des Systems von oben noch in diesem Jahre geschehen oder wird wahrscheinlich im nächsten geschehen — entsteht ein Kampf, mit dem verglichen die Ereignisse von 1848 Kinderspiel waren.

Die Gefahr, vor welcher die europäische Menschheit steht, ist die größte, vor welcher sie seit dem Beginnn ihrer Geschichte gestanden ist.

Indem ich diese Worte ausspreche — nicht zum ersten Mal Kassandra —, fühle ich wohl, daß die, an welche ich sie richte, berechtigt sind, mich zu fragen: welchen Rath ich geben könne, um das Vaterland vor solcher Gefahr zu bewahren?

Meine Erwiederung wird kurz und offen seyn.

Ich habe diese Frage, für Bayern insbesondere, in meiner Schrift über die Bureaukratie, im Herbst 1848, bereits beantwortet. Rettung — habe ich damals gesagt — ist nur möglich, wenn an die Stelle der bureaukratischen eine staatsmännische Politik gesetzt wird, fähig, sowohl die Bedürfnisse Bayerns als die großen nationalen Ideen Deutschlands und die wahren socialen Ideen der Zeit in sich aufzunehmen und für das Land durchzuführen. Die Heranbildung einer solchen Politik ist in der wichtigsten Epoche versäumt worden, weil der Egoismus der bureaukratischen Mittelmäßigkeit aus Haß gegen mich sich mit Erfolg dagegen gesträubt hat. Und, wie ich die Bureaukratie kenne, wird dieselbe ohne den Eintritt furchtbarer Krisen nicht nachgeholt werden.

Ein Ministerwechsel unter den verschiedenen Fraktionen der alten und neuen Bureaukratie würde, wie bereits gezeigt worden, im Wesentlichen Nichts verändern. Vielleicht wird die Auflösung,

in welcher die Coalition, die das Ministerium bisher gestützt hat, begriffen scheint, einen solchen herbeiführen. Sollte aus einer neuen Coalition ein Ministerium des rechten Centrums, mit Zuziehung von tüchtigen Mitgliedern des linken Centrums und der Linken hervorgehen, so könnte Bayern darin einen gewissen Fortschritt sehen. Bleibt das jetzige Ministerium, so wäre wohl, was den Minister des Aeußern betrifft (der nach dem Vorangegangenen nur unter den peinlichsten persönlichen und politischen Schwierigkeiten die Vertretung Bayerns gegenüber den Großmächten fortführen kann) die Versetzung desselben zum Portefeuille des Innern und seine Ersetzung durch ein hervorragendes Kammermitglied ein Bedürfniß, dessen Erfüllung dem Lande wohlthätig wäre, ohne die persönlichen Convenienzen zu verletzen; denn sie würde nur den Rücktritt des Hrn. v. Zwehl bedingen, der das Portefeuille des Innern (ich glaube Hrn. v. Zwehl mit diesen Worten nicht zu beleidigen, sondern zu ehren) nur als Bürde übernommen hat.

Der Rath, der mir nach diesem noch übrig bleibt, ist:

Wenn Sie, meine Herren, die Sie den Staat verwalten, auch über die Schranken des bureaukratischen Gesichtskreises nicht hinausgehen können, so thun Sie wenigstens, was innerhalb dieser Schranken geschehen kann, in höherem Maaße als bisher. Wenn Sie als Bayern nicht zugleich Deutsche seyn wollen oder können, so seyen Sie wenigstens mehr Bayern als Sie bis jetzt gewesen sind. Werfen Sie von sich jene traurige Hingebung an die Leidenschaften des Tages — das verlockende Wohlgefallen an dem Glanz und den Intriguen parlamentarischer Parteimannöver, an den inhaltslosen Wirkungen schöner Reden, und an jenem Spiel mit den konstitutionellen Institutionen, welches Sie verderben kann, wie es die größten Talente der französischen Kammer in und außerhalb der Regierung zum Verderben geführt hat. Werfen Sie von sich, meine Herren, die kalte Gleichgültigkeit und die sorglose Selbstzufriedenheit gegenüber den höhern Staatsinteressen und Staatsgefahren, welche theils der Mechanismus des Dienstes, theils der Taumel eitler parlamentarischer Erfolge hervorruft. Vor allem aber werfen Sie weg die unheilvolle Verblendung, den Inhalt der Politik in die Kunst zu setzen, wie man sich

Majoritäten macht, — diese falschberühmte Kunst, aus der die Februar-Revolution entsprungen ist.

Wenn das geschieht, so wird die Gesinnung, in der Sie, meine Herrn, handeln, die Gebrechen Ihrer Politik in den Augen des Landes so weit ersetzen und Sie werden dem Staate wenigstens so viel moralische Kraft einflößen, daß er im Augenblick der Gefahr nicht gleich dem preußischen Staat im Jahr 1806 sofort in sich selbst gebrochen wird.

Dieß ist der Rath, der gegenwärtig gegeben werden kann. Er wird wahrscheinlich mißverstanden, vielleicht verketzert werden; und er ist auch traurig genug. Ich weiß es; aber es ist Ihre Schuld, meine Herrn, daß ich keinen andern geben kann.

„Die Geschichte wird richten," — auch zwischen der Bureaukratie und mir.
